Vernichtigung des Predigt-Amts

Durch den zu sehr gebundenen

Binde-Schlüssel/

Oder Beweiß/

Daß durch die Nachlässigkeit/ und genaue Einschrenckung/ die offenbar Unbußfertige von dem Heil. Abendmahl auszuschliessen/

Das Predigt-Amt in der cura speciali, Uberzeugung und Bekehrung der Menschen gantz gehindert werde/

Und

Daß solche Ausschliessung in der Kirchen nohtwendig im Schwange gehen/ aber weder von einem eintzelnen Manne/ noch von einem ausser der Gemeine waltenden Consistorio, sondern in der Gemeine selbst durch Mit-Aeltisten und Aufseher müsse administriret werden;

Nebst

Vorschlägen/ was/ so lange solches nicht aufkommt/ zu thun/ und den Predigern zuzulassen.

Vorgestellet von

MARTINO ZIMMERMANN,

Diacono in der Alt-Stadt Saltzwedel.

Hamburg/ bey Christian Liebezeit/ Anno 1715.

2

Vorrede.

Ich meine nicht / daß diejenige / so nur etwas belesen / dis was ich mit dieser Schrifft vorbringe für was Neues halten können / indem es fast eine gemeine Meinung und Klage aller Theologorum und anderer trefflichen Leute / so die Mängel der Kirchen eingesehen / wie die angeführten Citata ausweisen werden: so daß man vielleicht dencken möchte / es sey nicht nöthig / daß nach so viel grosse und gelahrte Männer auch ich die Sache mit dieser Schrifft erregen wolle / und könte mich allerley Menschliches Absehen verdächtig halten. Also versichere / daß einmal der Schmertz / den ich wegen dieser Sache in meiner Amts-Führung fast täglich empfunden / mir vorerst

Ursachen zu dieser Schrifft.

eine grosse Angelegenheit gemacht / davon eine offentliche Vorstellung zu thun / so gut sie mir auch GOTT möchte gerathen lassen / indem mich doch nicht mit unbündigen Gründen darin versehen zu seyn gläubte. Hernach / so ist noth / daß solche Klagten nicht ab- und in Vergeß kommen / und daß sich immer Leute finden / welche dieselbe fortsetzen / wieder auf regen und vorstellen: sonderlich aber liegen solche Klagten verstreut in diesen und jenen Büchern / und weiß mich nicht zu erinnern / daß davon eine absonderliche eigentlich dahin abzielende Schrifft heraus kommen / welche doch es zu mehrer Wissenschafft und tieffen Eindruck in manche Hertzen bringet / also daß in der Furcht GOttes des Wercks mich unterfangen. Der HERR gebe mir Gnade / und segne es an den Lesenden.

Eintheilung des Wercks.

Ich will denn aber viererley darinn erweisen / 1.) daß nothwendig die Ausschliessung der offenbar unbußfertigen theils vom Heil. Abendmahl / theils wol gar aus der Gemeine in der Kirchen in Schwange gehen solle / 2.) daß die Nachläßigkeit / oder genaue Einschrenckung in

dieser

dieser Sache das Predigt-Amt in seiner besten Amts-Verrichtung/ nemlich der sonderbaren Seelen-Sorge und Uberzeugung der Zuhörer gantz hindere. 3.) Daß weder ein einzelner Mann/ noch ein ausser der Gemeine sitzendes Consistorium in solchem Wercke zuerst und vornemlich richten/ sondern in der Gemeine selbst Anstalt und Gewalt dazu seyn müsse. 4.) Wil ich Vorschläge thun / was indeß/ so lange solches nicht aufkommt/ einem Prediger zu thun und zuzulassen/ welches also in 4. Capiteln auszuführen.

Cap. I.

Daß nothwendig sowol die Ausschliessung der offenbar Unbußfertigen vom Heil. Abendmahl / oder die Excommunicatio Minor, als auch wol gar aus der Gemeine oder Excommunicatio Major in der Kirchen im Schwange gehen müsse.

§. 1.

Widersinnigkeit der Höfe und Politicorum gegen die Kirchen-Zucht.

ES ist theils offentlich gestritten worden / ob durchaus nothwendig / von GOtt geboten / dessen Willen auch der Art Neues Testamentes gemäß / imgleichen ob der Kirchen es zu Nutzen / und den Menschen selbst zur Besserung diene / daß die gewiß Unbußfertige vom Heil. Abendmahl abgehalten / und ihnen die heilige Absolution versagt werde / und also die Excommunicatio Minor: bey sonderbar ärglichen und unverbesserlich boßhafften Leuten aber / noch wol eine sonderbare offentliche Bekandmachung ihrer Boßheit / Warnung für dieselbe / und Anmahnung sich

sich ihres Umgangs so lange zu enthalten/ auch sonderbare Vermaledeyung / so lange sie in solcher Boßheit bleiben / und also Excommunicatio Major solle im Schwange gehen. Theils auch wenn schon nicht offentliche Streit-Fragen deswegen vorgefallen / so hat man doch von langer Zeit verspüret / daß von den meisten Protestantischen Höfen / wie auch dero Räthen / und fast insgemein denjenigen / so in politischen Aemtern sitzen / oder solchen Studiis beygethan / geglaubt wird ; Es sey so nothwendig nicht / daß von der Kirchen so genau auf die Leute gesehen / und die vermeinte Unwürdige vom Heil. Abendmahl ausgeschlossen werden. Ihre Gründe / warum sie dergleichen Gedancken führen / sind folgende : 1) Wer sich sonst mit GOttes Wort und heiligen Ermahnungen nicht lasse gewinnen / der werde noch weniger dadurch gebessert / sondern vielehr verstockt werden / indem solche Leute den Prediger anfeinden / und also von ihm sich nicht mehr sagen lassen / einen andern suchen / oder liederlicher Weise nichts nachfragen / Abendmahl und allen Gottes-Dienst würden anstehen lassen. 2) So sey es eine Sache / die gar zu vielen Mißbrauch unterworffen / denn was diejenige / so offentliche Laster begiengen / betreffe / so würden die schon von der weltlichen Obrigkeit bestrafft / oder die Prediger solten sie anmelden / daß sie dort bestrafft würden / was sie also noch doppelte Straffe auszustehen hätten; Andere aber / welche nicht offenbare Laster begiengen / wären gar schwerlich zu erkennen / ob sie eben / was sie begiengen / aus beständiger hartnä-

Ihr Vorwand.

ckigter Unbußfertigkeit / oder Unwissenheit und gemeiner Menschlicher Gebrechlichkeit thäten / worinn denn aber die Prediger theils offt aus Einfalt und allzu strengem Eyfer / theils auch wol durch allerley böse Affecten verleitet / unrecht urtheileten / und ungebührlich excludirten: wie es dann sonderlich gefährlich sey mit dieser Sache / daß nicht dadurch die meisten im Lehrstand wider sich eine Herrschafft über die Gewissen machten. Daher ists kommen / daß in der Evangelischen Kirchen wenig Reflexion auf eine Aussonderung der unächten Glieder gemacht worden / der Binde-Schlüssel gantz beyseite gesetzt / auch allen der Gebrauch des Heil. Abendmahls / (wenn man nicht auf die gute Kirchen-Ordnungen / sondern den würcklichen Praxin siehet) frey gegeben / die Erkänntniß ob jemand auszuschliessen zu den Consistoriis, bey denen die Facta erst langweilig und mit Kosten müssen erwiesen werden / gezogen / hergegen der Gemeine selbst und dero Gliedern entnommen worden / auch daß so wenig / zumal bey manchen Höfen / auf der Prediger Klage und Vermeldung / eines auch wol notorischen scandaleusen Sünders was geachtet / gar nichts / oder doch so viel als nichts geantwortet wird. (a)

§. 2. Ge-

(a) Hugo Grotius Annot. ad N. T. ad Luc. 6. v. 22. in Folio, Ubi prolixe ex imis suis fundamentis rem deducit, inter cætera inquit. Quem morem qui ex Ecclesia sublatum volunt, gravissimum infligunt vulnus disciplinæ, quem corruptis adeo Christianorum moribus ad veterem severitatem reduci, maximum sit operæ pretium, NB. tantum abest ut reliqua ejus pars laxari debeat.

§. 2. Gegen diesen nur aus der Vernunfft und dero Dünckeln genommenen Ursachen / solte man billig besser auf die Heil. Schrifft und GOtt selbst acht haben / ob dessen Weisheit die Sache irgend nicht gantz anders angesehen / und gegen alle unsere Einwendungen und Bedüncken / es gewißlich verordnet / daß die Kirche fein die offenbar Aergerliche und Boßhaffte solle aus der Gemeine ausschliessen. Wovon die Verordnungen GOttes in heiliger Schrifft viel zu nachdrücklich sind / als daß sie durch dergleichen Einwendnugen solten umgestossen werden. Es heist 1 Cor. V, 9. Ich habe euch geschrieben in dem Brieffe / daß

Göttl. Anordnung d' Kirchen-Disciplin bewiesen.

Phil. Mel. Tom. III. operum p. 505. Etsi utcunque talia judicia Ecclesiastica maneant, tamen dolendum est non severius exerceri, NB. nam potestas politica impedit. Tom. IV. p. 683. Maximus & universalis abusus est, quod non exercentur judicia Ecclesiastica nec de doctrina, nec de moribus sacerdotum aut populi.

Wendelinus reformatus, Theol. Christ. lib. I. cap. 28. p. 821. Parum religiosi sunt, qui triumphant de hac clave Ecclesiæ extorta, & epicuræ gratulantur licentiæ. Militarem disciplinam revocare omnes optant, qui militum in suis territoriis insolentiam experiuntur, de Ecclesiastica revocanda, quotusquisque eorum qui posset laborat, & etiamnum miramur DEum Ecclesiæ irasci.

Monsr. Ostervvald Tractatu Source de la corruption parmy les Chrestiens p. 54. Parte IIda citat Calvinum ita scribentem: Cæterum non aliter consistet Ecclesiæ incolumitas, quam si ad eam purgandam &c. vigeat excommunicatio, cujus moderatum usum quisquis recusat, præsertim admonitus, se ex Christi ovibus non esse, prodit. Vid. ibid plura.

ihr nichts solt zu schaffen haben mit den Hurern / daß meine ich gar nicht von den Hurern dieser Welt / (das ist: die ausser der Christlichen Gemeine seyn / daß ihr euch da bekümmern soltet / ob solche Leute in ihrem Wesen sich anständig hielten / und woltet sonst nichts mit ihnen zu schaffen haben) sonst müstet ihr die Welt räumen (und gar mit keinem Menschen umgehen / indem unter den Heyden / darunter ihr noch lebt / fast wenige sind / die sich dieser Laster enthalten / mit welchen / wenn ihr auch nicht essen / handeln oder wandeln woltet / so müstet ihr in eine Einöde gehen / und vor euch selbst seyn / köntet gar mit keinem oder wenigen zu itziger Zeit zusammen leben) v. 11. Nun aber habe ich euch geschrieben / ihr solt nichts mit ihnen zu schaffen haben / nemlich so jemand ist / der sich läst einen Bruder (Christen und Mitglied der Christlichen Gemeine nennen / und ist ein Hurer / oder ein Geitziger / oder ein Abgöttischer / oder ein Lästerer / oder ein Trunckenbold / oder ein Räuber / mit dem solt ihr auch nicht essen / v. 12. denn (daß ich säge / ihr solt nur mit euren Mit-Christen so verfahren / thue ich darum) was gehen mich die draussen (die ausser der Kirche sind) an / daß ich sie solte richten / (als die offenbar in mein Gerichte nicht gehören / ich nicht zwingen kan / und nichts nach mich fragen) richtet ihr nicht / die hinnen sind / (ists nicht offenbar / daß wenn ihr über jemand richtet / daß es ein solcher ist / der in eurem Gebiethe / Hause oder Macht stehet / nun so ists auch mit der Kirche / und dem / welchen selbe richtet / indessen werden die ein ander Gerichte erleiden

leiden müssen) GOtt aber wird die / so draussen sind / richten. Thut von euch selbst hinaus wer böse ist / (das ist: lasts euch nicht lange von mir auferlegt / und erinnert werden / sondern erkennet allemal selbst / und braucht Ernst dazu / daß unheilige Leute von euch ausgesondert werden. Vid. Source de la Corruption p. 40. seq. Imgleichen ist nicht nur der Kirchen und dero Haußhaltern den Predigern eine Macht gegeben / Sünde zu lösen / sondern auch zu binden / welches denn doch nicht umsonst / sondern daß es stets im Schwange gehe / von GOtt also angeordnet worden. Also sagt der HErr JEsus / wie man thun soll mit einem Bruder / der an einem sündiget / nemlich / daß es endlich der Gemeine soll gesagt werden / und er für einen Heyden und Zöllner gehalten werden / dessen Sünden denn auch im Himmel gebunden seyn / Matth. XVIII, 15. ad 18. (b) Imgleichen schilt der Apostel die Corinther / daß sie nicht den / welcher seine Stieffmutter zum Weibe genommen / ausgestossen / sonderbar ihn und seine Sünde verfluchet / und alle Gemeinschafft / bis er sich bekehret / entzogen / 1 Cor. V. (c) Und so haben auch sonst die

(b) Phil. Mel. Tom. III. p. 505. in hunc locum ait, Hæc concio male intellecta de sola reconciliatione fraterna, cum de ministerio & judiciis Ecclesiæ loquatur, & qualis esse processus in judiciis Ecclesiæ debeat. Sic fere omnes Commentatores. Vid. Source pag. 38.

(c) Vid. idem in hunc locum Tom. IV. p. 222. sic & cæteri Commentatores. Source p. 44. So diese Schrifft-Stellen nicht deutlich zeigen / daß GOtt die Kirchen-Zucht angeordnet / so gestehe ich / daß man alles könne

die Apostel / auch die gantze erste und reineste Christenheit beständig dieser Weise / mit offenbaren Sündern zu verfahren / sich bedienet / wie 1. Tim. I, 20. und sonst in der Schrifft und den Kirchen-Geschichten / sonderlich dem bekandten Orte Tertulliani, der im andern Jahr hundert nach Christi Geburt gelebet / zu sehen. (d)

Dieselbe ist nicht bloß um die Verfolgungen aufgebracht

§. 3. Hierauf wird nun zwar eingewendet / daß die Apostel so was in der ersten Kirchen / da die Obrigkeit es nicht mit der Christlichen Lehre hielt / und wenn bey solcher böse Leute gefunden wurden / die gantze Kirche für einen so bösen Hauffen angesehen / und desto mehr von den Heyden verfolget ward / nothwendig anordnen und vornehmen müssen / welches aber itzo / da die Obrigkeit selbst die offenbare Laster straffe / und böser Leute Leben der Kirchen selbst nicht zugerechnet werde / sich anders befinde. (d) Allein / woher ist man in seinem

verspotten / und die Beweise der Heil. Schrifft im Wind schlagen / indem die Einsetzung der Heil. Sacramenten so klar und ausdrücklich nicht ist / als diese.

(d) Apologia ita de Conventibus Christianorum, ibidem etiam exhortationes, castigationes, & censura divina, nam & judicatur magno cum pondere, ut apud certos de DEI conspectu, summumque futuri judicii, præjudicium est, si quis ita deliquerit ut à communicatione orationis & conventus & omnis sancti commercii relegetur. *Vid. etiam Source pag. 44. num. III.*

(d) Epist. ad Cyprianum Patrem IIdi & IIItii Seculi Sect. I. Epist. 21. de disciplina Ecclesiastica ita scribitur. Nec hoc nobis nuper consilium cogitatum est, nec hæc nobis adversus improbos modo supervenerunt repentina subsidia, sed antiqua apud nos hæc est severitas,

nein Gewissen versichert/ daß diese Ursache und Meinung gewiß gegründet/ wo finden sich davon Spuren in der Heil. Schrifft selbst/ ist man nicht im Gewissen sicherer / wenn man fein einfältig der Weise nachgehet/ welche dieselbe angeordnet/ oder wenn sie nur schiene / angeordnet zu seyn/ und wäre nicht / was entstehet draus für Schaden / und könte man doch nicht weit sicherer im Gewissen sich darauf beruffen/ daß man nicht anders ersehen könte/ als so sey GOttes Wille und Ordnung/ und irre man also bono animo, wirds auch so hingehen/ daß wir restringiren/ uns Ursachen erdichten/ und göttliche Ordnungen aufheben/ da wir nichts zum Grunde in GOttes Wort/ sondern unsere Muthmassungen haben. Haben die Apostel/ unter der Heydnischen Obrigkeit/ nur es mit der Kirchen müssen so halten/ so ist der HErr JEsus ja noch nicht drunter gewesen/ dessen Worten lauten zu allgemein/ daß ein Christ/ einer/ der seiner Lehre folgen will/ es immer so halten soll/ und es der Gemeine sagen / daß ihm seine Sünden gebunden werden/ der hat ja die Erlassung der Sünden auf immer und ewig in der Kirche seinen Aposteln gegeben/ und sie auf immer und ewig auchzu solche Leute gemacht/ die wenn und was sie auf Erden binden oder behalten/ auch im Himmel soll behalten seyn. Weil nun seine Lehrer solche Leute seyn/ die diese Macht haben/ so folgt ja schon/ daß sie diese Macht als Lehrer gebrauchen sol-

antiqua fides, disciplina legitur antiqua. Vid. Source pag. 69.

sollen/ sonst wäre sie ihnen vergeblich gegeben/ und weil sie der HErr in der Person der Apostel allen ihren Nachfolgern gegeben hat/ so folgt/ daß die Macht so lange in der Kirchen ist/ und so lange im Schwange gehen soll/ als Lehrer und Nachfolger der Apostel seyn. Sonderlich last uns doch nur sehen/ was die Apostel sagen/ aus was für Ursachen die Gemeine zu Corinthus solle in den Bann thun/ ob sie das zur Ursache geben/ was die meisten wollen muthmassen/ weil die Heydnische Obrigkeit/ solche Laster nicht bestraffte/ und die Gemeine in grössere Verleumdung und Verfolgung komme/ oder ob sie solche Ursachen geben/ die ewig und beständig in der Kirche statt haben. Da finden wir/ daß sie auch nicht einmal jener Ursache gedencken/ welche doch nach der Politicorum muthmassung die eintzige und Vornehmste ist/ sondern 1. Cor. 5. ist die erste Ursache/ daß der Gemeine es in sich selbst sehr unanständig und schändlich wäre/ daß solch Laster unter ihnen vorgefallen/ daß es vor den Heyden ihnen schändlich würde seyn/ wird nicht einst gedacht. Denn/ ob wol der Apostel sagt/ v. 1. es sey eine Hurerey/ davon auch die Heyden nicht zu sagen wusten/ zeigt nur/ wie groß das Laster sey/ es müsten aber dem Apostel mehr Worte davon entfallen seyn/ daß er auch den Bann drum vornehmen wolle/ damit die Heyden der Kirche es nicht zuschrieben/ wovon doch nichts zu finden/ sondern seine andere Ursache ist/ v. 5. Er wolle den Menschen dem Satan übergeben durch eine grosse Vermaledeyung/ zum Verderben des Fleisches/ auf/ daß der Geist selig werde/ das ist/

daß er nach seinen äusserlichen Menschlichen Stande leide und gezüchtiget werde / damit er in sich schlage / und sich bekehre. Die dritte Ursache ist / die Corinthier hätten ihn sollen aus der Gemeine schliessen / damit solche Laster unter ihnen nicht einreissen / im Gegentheil solch böses Wesen und Heydnische Menschen ausgeschafft würden / v. 6. wisset ihr nicht / daß ein wenig Sauerteig den gantzen Teig versäuert. Die Haupt-Ursache wieder hievon ist / daß die Kirche fein in Reinigkeit und Heiligkeit müsse des HErrn JEsu ihres Erlösers geniessen / oder an ihn glauben / worauf die Worte gehen / wir hätten im Neuen Testament auch ein Oster-Lamm / daß wir fein mit süssen Brod / und ohne Sauer-Teig der Boßheit essen müsten / wie es bey dem alten Oster-Lamm wäre bedeutet worden. Noch deutlicher gibt der Apostel davon Ursache: 2 Theß. III, 14. So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort / den zeiget an durch einen Brief / und habt nichts mit ihm zu schaffen / auf daß NB. er schamroht werde / doch haltet ihn nicht als einen Feind / sondern vermahnet ihn als einen Bruder. Allwo der Apostel zeiget / die Absicht der Ausschliessung aus der Gemeine soll seyn / daß ein solcher Mensch / weil jeder ihn in der Gemeine für einen Sünder / Irrigen und unheiligen hält / mit dem er nicht umgehen wolle / dadurch beschämet werde / und so in sich schlage / und sich bekehre. Dis sind ja alles Ursachen / worinn nicht das geringste Auge geworffen wird auf sonderbare Zeiten und Umstände der Kirche / als irgend nur auf so lange sie unter Heydnische und ohne

ne Christliche Obrigkeit sey/ sondern die immer und ewig statt haben. Ich geschweige / daß die Laster/ warum die Kirche damals ihre unächte Glieder ausschliessen solte / meistentheils solche waren / welche die Heyden für keine grosse Laster rechneten/ und weswegen sie die Kirche nicht sonderbar würden angefeindet haben.

Straffen d' Obrigkeit hebt die Kirchenzucht nicht auf.

§. 4. Man sagt denn 2.) es sey solche Ausschliessung itzo nicht noht / weil die Obrigkeit da sey / welche solche Laster bestraffe. Vid. eadem objectio fuse refutata in Source p. 67. seqq. Gesetzt nun / es sey so / so müsten wir doch in GOttes Wort finden / daß GOtt selbst es ausgedrücket/ daß in solchem Fall die Kirche ihre Macht und Pflicht / Sünde zu binden / nicht gebrauchen solle/ welches / wo es nicht ist / wie es denn nicht ist / so bleibt das Gewißen gewißlich ungewiß / und thut verwegen / wenn es sich einbildet / daß um der Sache wegen/ die Verordnung GOttes / wie es in der Kirchen mit sündlichen Leuten solle gehalten werden/ aufhöre. Warum konte beydes nicht zusammen stehen / jedes zu seinen absonderlichen Zweck. Die Republique strafft mit äusserlichen Straffen / so den Menschen an und vor sich an der Seele nicht bessern / um in sich und ihren Umständen Friede zu erhalten. Die Kirche / als eine heilige Brüderschafft / worinn sich alle Glieder GOtt zu dienen/ zu glauben und heilig zu leben / nicht bloß um äusserlichen Frieden / sondern Erlangung der Seeligkeit und GOtt zu verehren verbunden / nehme hernach einen solchen in ihren Umständen vor / gleichsam sagende: du hast jenem Collegio und

Societät / in so weit du dich an demselben und seinen Rechten vergriffen / genug gethan / allein auch unsere heilige Brůderschafft und Societät hat einen Anspruch auf dich. Siehe / dort hast du die Welt und der Wesen gestöret / hier aber hast du deine Pflicht / GOtt zu verehren / und gegen ihn dich heilig zu halten / auch deine Seeligkeit zu suchen gebrochen / nun liegt dir und uns daran / daß du erkennest / bereuest / darin dich bessern / GOttes Gnade und Geist suchen wilst / sonst sind wir eine heilige Gesellschafft / die / wie jene / keinen bösen Bürger / so wir keinen offenbar unheiligen / und ungöttlichen Menschen leiden / also siehe / gehe in dich / erkenne was du gethan / auch nach GOtt und der geistlichen Art der Kirchen / sonst können wir dich nicht als unsern Bruder und unser Mit-Glied halten / und unsere heilige Schätze / als welche für solche nicht gehören / dir mittheilen. (e)

(e) Phil. Mel. Tom. III. p. 505. Inter cætera ait, Poteſtas politica ſeu poteſtas gerens gladium eſt poteſtas à DEO ordinata, ad cuſtodiendam diſciplinam & pacem, & coërcet contumaces vi corporali. Hic non præcedit admonitio, quando delictum eſt manifeſtum, ut furtum, vel homicidium, vel adulterium, tunc magiſtratus reum debet punire, ſive convertatur ad DEum, ſive non convertatur, & hoc judicium politici magiſtratus eſt res extra Eccleſiam. Sed Eccleſiaſtica poteſtas eſt poteſtas a Deo ordinata ad docendum Evangelium, & adminiſtrationem Sacramentorum, & ad annunciandam remiſſionem peccatorum publice vel privatim agentibus pœnitentiam, & ad puniendos contumaces non vi corporali, ſed excommunicatione, & hæc poteſtas eſt commendata Eccleſiæ, id eſt, Paſtoribus & præcipuis perſonis in toto corpore Eccleſiæ. Hac diſtinctione conſiderata deinde ſciamus, Deum velle, ut

Ist es denn ungereimt / daß eine Person / so in zweyerley Collegiis, Zünfften und Rechten ist / und was thut / das in beyderley eingreiffet / auch mit beyderley sich abfinden muß. Die Obrigkeit strafft / daß der Verbrecher das äusserliche Ubel lasse / er werde denn bessers Sinnes oder nicht. Die Kirche strafft nicht / sondern beschämet / und verkündiget / daß der Sünder nicht nur mit der Obrigkeit / sondern auch GOtte sich abfinden müsse / oder sonst elend nach der Seelen / und verlohren sey / damit er in sich gehe / und an dem Hertzen gebessert werde. Ists wahr / daß wenn die Obrigkeit gestrafft / nun noch übrig sey / daß der Mensche nur das böse Werck ferner lasse / sondern auch in der Seelen hasse / und mit GOTT ausgesöhnet werde / so ist offenbar / daß bey der Straffe der Obrigkeit die Zucht und Handleitung der Sünder von der Kirchen / nicht nur bestehen könne / sondern auch nohtwendig sey. (f) Allein / es ist überdem falsch / daß die Laster / so die Kir-

sint in Ecclesia judicia de manifestis delictis contra doctrinam vel mores & ut excommunicentur vel falsæ doctrinæ, vel malorum morum. Vid. ibidem plura.

(f) Des Herrn von Puffendorffs raisons de Hab. relig. Christi §. 47. noch hiewieder / sind sehr schwach / als man sey doch nicht versichert / daß man durch die Kirchen-Zucht seinen Zweck erreiche / da es nur eigentlich darauf ankommt / ob sie ihn erreichen konte / und ein eigentliches darauf gerichtetes nützliches / geschweige von GOtt verordnetes Mittel sey / hergegen die weltliche Straffe nicht an und vor sich dazu / ohne gantz ex accidente gereiche / vid. a. ille ex professo refutatus a D. Fechtio Disp. de Excommunicatione §. CVI. Hugo Gro-

Kirche schon noht hat mit ihrer Zucht zu ahnden/ von der Obrigkeit bestrafft werden: Wahr ists/ viele / nemlich die gröbsten / ahndet auch die Obrigkeit / aber nicht alle / auch nicht die meisten/ zum Exemp. geitzig seyn/ wird 1. Cor. V, 9. unter die Sünden mit gesetzet/ weswegen ein Glied der Gemeine/ wenn es starck an ihm zu mercken/ soll aus der Gemeine geschlossen werden/ welches aber die Obrigkeit nicht zu ihr Gerichte ziehet. Es wäre auch nicht recht/ wenn die Kirche darinn auf die Obrigkeit sehen wolte/ als welche doch immer nur dahin fallen würde/ auf die Laster nicht eher zu sehen/ bis sie so groß würden/ daß sie den gemeinen Frieden und Republique schädlich würden/ den darauf sehen dieselbe doch nur gemeiniglich und vornemlich. Die Kirche ist eine heiligere und vollkommenere Brüderschafft/ die schon gestöret wird/ und dero Glieder sich schon nicht Pflichtmässig halten/ wenn sie schon so hoch die Laster-Stuffen nicht betreten/ denn sie haben sich nicht nur zur Vermeidung der Laster/ sondern gar zum

tius dagegen sagt annot. ad N. T. sub Luc. VI. 12. quare civiles leges suo funguntur officio, si graviora & societati maxime nocentia delicta coërceant, at quæ contra dilectionis, contra mansuetudinis, contra patientiæ leges peccantur, extra communes leges sunt posita, non etiam extra eas leges, quas se sectantibus Christus præscribit, & secundum quas judicare debet selectus ille ex mundo cœtus. Vid. m. Lucæ Osiandri Bibl. sub 1. Cor. V. Errant igitur qui putant, cum habeamus Christianum magistratum, in universum sublatam esse debere censuram Ecclesiasticam.

Glauben/ Tugend/ heiligem Leben / Ausübung der Liebe/ und Nachfolge JEsu CHristi / verbunden. Diß hat am besten der fürtrefl. und fromme Juriste D. Brunnemanns seinen Politicis eingeschärfft/ (g) also siehet man / wie solche Düncfel und Einwendungen gar nicht bestehen / wolte aber jemand noch mehrers und recht was Ausführlichers davon lesen/ der kan des fürtrefflichen Hrn. Fechtens Disp. de Excommunicatione, an sehen / worinn, nach der Länge / und sehr bündig auch Hr. Godfried Arnold widerleget ist / welcher / da er erst unsere Kirche vor einen unrechtschaffenen Hauffen ausgeschrien / weil sie die Kirchen-Zucht nicht handhabete/ plötzlich sich verändert/ solche Kirchenzucht auf das ärgste herunter gemacht / und vermeinet / daß die Kirche / wenn sie CHristum und dessen Süssigkeit vorstelle/ und ihre Glieder sich nicht bessern/ damit anhalten / und keiner Zucht oder solchen äusserlichen

(g) Jure Eccles. lib. I. cap. VI. membr. IX. §. 2. Sed dicat aliquis quid opus sit disciplina Ecclesiastica, cum per DEI gratiam habeamus christianum magistratum, cujus est scelera inquirere & castigare. Verum, o homo, qui ita sentis, quæro an magistratus omnia vitia puniat, certe non, nam quam multa non puniuntur in foro politico, dejerationes, abusus dictorum scripturæ ad ludicra, prophanatio Sabbathi, quæ fit variis modis, inimicitiæ, lites, æmulationes, ebrietas, crapula, conversationes suspectæ, variæ fraudes in negotiis, avaritia, injustitia, defensio causa malæ, judicia de aliis præpostera, & mille alia, quæ Ecclesia emendat, in magistratus inquisitionem non veniunt, quis judex varia scandala præsertim juventuti præbita punit hæc sancta mater Ecclesia in Filiis suis vindicat vid. plura.

lichen Austhuung der Sünder gebrauchen solle/ welches dort überaus gründlich wiederleget worden.

§. 5. Was betrifft die Excommunicationem Minorem, oder Ausschliessung vom Heil. Abendmahl(h) derer offenbar Unwürdigen/ welches nicht eben allemal offenbar Halsstarrige/ recht scandaleuses und Verstockte sind/ bey denen auch schon die Excommunicatio Major, oder Ausschliessung aus der Gemeine statt hat/ sondern Leute/ die sonst in vorsetzlichen Sünden leben/ wenns auch schon nicht offenbar böse Thaten sind/ sondern wol solche/ welche in der Welt für keine/ oder nur für kleine Sünden gerechnet werden/ als Geitz/ grosser Eigennutz/ und Begierlichkeit zeitlicher Dinge/ Hochmuht und übele Reden von dem Nächsten/ Unversöhnlichkeit/ Unrecht an andern/ Possenhafftigkeit oder Garstigkeit in Reden/ Welt-Compagnie oder Verschwendung des Seinen/ Fluchen und Schweren/ oder Trägheit und Unernstlichkeit in dem Gottes-Dienst/ kurtz/ wenn an einem Menschen sich es gewißlich hervor thut/ und klärlich kan erwiesen werden/ daß er ungläubig und unbußfertig/ und nach vielen Ermahnungen so verbleibe. Da beweiset schon der Zweck und Na- Beweiß/ auch Göttl. Anordnũg der Ausschliessung vom Heil. Abendmal.

 tur

(h) Phil. Mel. in Matth. 18. Tom. III. p 505. Sunt autem duæ pœnæ Ecclesiæ, una mitior, separatio ad tempus propter spem emendationis, altera durior Excommunicatio quæ pronunciat condemnatum non esse membrum Ecclesiæ, & donec maneat contumax pronunciat ei non remitti peccata & eum reum esse æternæ damnationis. Sic Lobechus in Aug. Conf. p. 674 sicque coeteri.

tur des Heil. Abendmahls / als welcher ist / daß den Gläubigen / zu mehrerer Versicherung / daß / ohngeacht sie Sünder / sie um Christi willen doch Gnade haben / worauf eben der HErr JEsus sich ihnen so dargebe / und GOtt ihnen ihre Sünde sichtbar vergeben lasse / (i) daß solchen nicht müsse das Sacrament gereichet / und die Vergebung ihrer Sünden zugesprochen werden: Da man sagen müste / Christus hätte gewolt / daß alle / auch die Ungläubige und Unbußfertige / möchten ihn empfahen / und ob sie unbußfertig / doch deswegen der Seeligkeit sich getrösten / auch ihnen die Vergebung ihrer Sünden zugeeignet werden / und solle die Kirche samt ihren Predigern darinn keine Aufsicht haben / und keinen zurück halten / das ist / sein im Bösen stärcken / und was zum Leben gegeben / zur Verdammniß mißbrauchen lassen. Ich meine / daß sey ipso auditu zu absurd / als daß es jemand glauben könte. Auf die Weise hätte Christus nur lösen / und gar nicht nebenbey zu binden dem Lehr-Amte Macht geben müssen / auf die Weise wäre das Heiligthum immer den Hunden zu geben / Matth. VII, 6. und durffte man nicht vorsichtig seyn / wenn man die Hand auflegte / wieder 1. Tim. V, 12. Denn obwol diese Sprüche / nicht eben von

(i) D. Bechmannus Cas. Consc. de offic. circa Sacram. Cas. 16. p. 210. Sacra coena datur ad confirmandam fidem & remissionem peccatorum, qui finis cessat in impoenitentibus, hi enim, sicut nec fidem ita nec remissionem peccatorum habent, ita illa confirmari non potest, & de hac certiores per sacramentum reddi non possunt.

von dem Heil. Abendmahl und Absolution reden mögen / wiewol der Ort Matth. VII. zweiffelhafft / indem er scheinet 2. unterschiedene Vermahnungen zu haben / 1) insgemein τὰ ἅγια, heilige Dinge solle man nicht Hunden / das ist / Leuten / für denen sich selbe nicht schicken / geben / und 2) absonderlich ihre Perlen / NB. ihre / was sie denn auch selbst Köstliches und Gutes hätten / welches denn auf der Gläubigen Vermahnungen und gute Lehren freylich gehet / möchten sie nicht für Säue werffen / für unverständige / unheilige und unverbesserliche Leute / die sie nicht fassen könten / und ihnen nur drüber Beschwerde anthäten / welches denn also allein von den guten Vermahnungen oder Perlen gesagt würde / daß sie darüber könten zerrissen werden. Wenn aber auch die Sprüche nicht so zu verstehen wären / so steckt doch der Grund und Satz darinn / daß weil man heilige Vermahnungen nicht soll vorsagen Säuen und Sündern / weil es Perlen und heilige Dinge wären / die an solchen Unwürdigen damit profanirt / oder verunehrt würden / daß mans denn mit heiligen Dingen insgemein / und also auch mit dem Heil. Abendmahl nicht so machen solle. Imgleichen / weil man nicht / zur Ordination eines Predigers / worauf das Hand-Auflegen allein gedeutet wird / schreiten solle / weil / wo es ein unwürdiger und schädlicher Mensche / man damit / daß man ihn zum Amt geholffen / und dazu noch sonderbar mit seiner Hand-Auflegung eingesegnet / man Theil hätte an allen den Sünden / so er hernach begienge; so folgt / (gesetzt der Apostel rede es nur davon alleine /

welches er wol anders gegeben hätte / wenn ers davon alleine meinte) daß ich auch nicht einem unbußfertigen Menschen soll beforderlich seyn zu seinem falschen Trost / und Bestärckung in seiner fleischlichen Sicherheit / und dazu noch fein mit einer Hand-Auflegung / und im Nahmen GOttes sonderbar einsegnen / oder weil ich mit meiner Hand-Auflegung ihm zu seinen Sünden beforderlich bin / ich warhafftig mich damit auch seiner Sünden theilhafftig mache / und daran mit Schuld habe / geschweige mehrerer Gründe / welche sonst von den Theologis angeführt werden.(k)

Vorwand wider solche Ausschliessung.

§. 6. Hiegegen halten nun die gemeine Einwendungen wenig Stand / als ein Prediger könte nicht wissen / ob nicht ein Mensch / indem er ihn vor der Absolution vermahnte / gerührt und bekehrt

(k) Vid. Phil. Mel. Tom. IV. Colloqv. Worm. §. 9. Hic abusus, frequentissimus est ubique, & graviter offendit DEum, quod homines publicæ turpitudini obnoxii petunt absolutionem & cœnam Domini sine vera pœnitentia, tametsi propter solennem, tum quandam simulationem pœnitentiæ præ seferant. Hoc eo fit quia Episcopi multis seculis neglexerunt Judicia Ecclesiastica, ut postea dicemus, sed tamen mandetur pastoribus, ut prudenter sacramenta administrent, nec absolvant eos qui non promittunt emendationem vitæ, & si possunt obnoxios manifestæ turpitudini indicent judicibus ecclesiasticis aut aliis magistratibus. Sic Dominus à Seckendorff Christen Staat addit. ad III, XI, 6. pag. 371. ex Justino Martyre citat: Diese Speise heissen wir Eucharistia, welche keiner empfähet / als der unsere Lehre glaubet / und auch also gelebet / wie Christus geboten. Vid. etiam das herrliche Bedencken Heshusii apud Dedekennum Tom II. p. 342.

kehrt würde. Es darff ja nur ein Prediger den Menschen darauf prüfen und fragen / ob er nun erkennte / daß er darinn unrecht gethan / und davon abstehen wolte / so wird sichs wol äussern. (l) Oder der HErr JEsus habe den Judas nicht abgehalten. Antwort / aus uns verborgenen / und von der Schrifft selbst nicht erklärten Absichten / welche also zu keiner ordentlichen Regul können gemacht werden / da so offenbar selbe wider die Natur des Sacraments / göttliche Ehre / und Bekehrung der Menschen streiten würde; die Theologi wissen unterschiedenes hierauf zu sprechen / wodurch diese Folge vernichtet wird. Oder der HErr JEsus wolle / daß sein Verdienst und Gnadenschätze insgemein hin unter die Menschen geworffen würden / wer es mit Unrecht zu sich nehme / soll die Verantwortung tragen. Aber so steht nicht in GOttes Wort / sondern ein Lehrer solle recht theilen das Wort der Warheit / 2. Tim. II, 15. und nicht Friede verkündigen / da kein Friede ist / Jer. VI, 14. und seyn ein Haushalter über GOttes Geheimniß / zu dem Gottlosen sagen / du must des Todes sterben / und also auch darnach die heil. Sacramenta verwalten / sonst wolle GOtt jedes Blut von seinen Händen fordern. Ezech. XXXIII 8. Der gemeine Hauffe ist toll und blind / und ein sündiger Mensch eignete freylich immer auf

(l) Valent. Andreæ Disciplina Eccl. p. m. 63. Sed vero quis eos pœnitere credat, qui confitentes nullo peccatorum sensu tanguntur, afficiuntur, anguntur, cruciantur, imo peccasse, ambigunt, negant, renituntur.

seine Verantwortung sich allen Trost/ Sacramenta, Evangelium und Seeligkeit zu / allein wir sollen ja eben darum für die Seelen sorgen / und dafür sind wir Prediger / daß sie nicht nach ihren Sinn und Dünckel / und im falschen Troste hingehen / und verlohren werden. (m) Jmgleichen heists / die Apostel wären selbst unwissende / und damals sehr unheilig-gesinnte Leute gewesen. Aber nicht aus Vorsatz und Boßheit / sondern waren solche/von denen der HErr rühmete Luc. XXII, 28. Ihr aber seyds / die ihr mit mir beharret seyd in meinen Trübsalen / und ich will euch das Reich bescheiden / wie mir mein Vater beschieden hat/ daß ihr essen und trincken sollet in meinem Reiche/ über meinem Tische / und sitzen und richten die zwölff Geschlechte Jsrael / und Joh. XVII, 8. die Worte / die du mir gegeben hast / habe ich ihnen gegeben / und sie habens angenommen und erkant warhafftig / daß ich von dir ausgegangen bin / und glauben / daß du mich gesandt hast v. 12. Also gilt auch nicht / daß wer sich sonst nicht mit GOttes Wort gewinnen lasse / der werde noch weniger dadurch gebessert / sondern nur verstockt werden / den Prediger anfeinden / sich nicht mehr sagen lassen / einen andern suchen / oder auch liederlicher Weise nach Abendmahl noch GOtt mehr fragen. Denn gesetzt / es nützte nichts / so ist nicht nur um des Nutzens an den Menschen / sondern auch um der Entheiligung solches Geheimnisses (warum GOtt Pestilentze unter die Gemeine zu

Co-

(m) Vid. Luth. Jen. V. fol. 520.

Corinthus sandte) die Abhaltung noht. Allein/ wie liederlich und trotzig sich auch ein solcher gebährdet/ so wird ihm ja der falsche Trost benommen/ und es ihm doch immer ein Stachel in seinem Gewissen seyn/ gesetzt/ ein anderer Prediger nimmt ihn an/ siehe/ der Prediger hält dich doch um der und der Sünden willen für unbekehrt/ und so verdammlich/ daß er dir nicht will das heilige Abendmahl geben. (n) Wenn da Creutze/ Noht und Tod zukommt/ so kan das ja mehr Nutzen haben/ als wenn ihm so eine harte Bezeugung seiner Unbußfertigkeit nicht geschehen. GOttes Wort ist wol das eigentliche Mittel der Bekehrung/ doch kan das offt nicht durchdringen/ wenn nicht Dinge zukommen/ die wohl nach ihrer Krafft und Anstalt schlechter sind/ aber die Hinderungen wegnehmen/ und machen/ daß der Mensch eher GOttes Wort zu Hertzen nehme/ als das liebe Creutz/ also auch wenn einem Menschen der falsche Trost benommen/ und er durch solche Uberzeugung erreget wird GOttes Wort/ und ob der Prediger recht oder unreche habe/ zu bedencken. Eben auf die Weise/ gilt auch die Ursache nicht/ welche sehr scheinbar ist/ wenn ein unbußfertiger Mensche immer zum Abendmahl gienge/ so erweckte es ihn doch noch alle Vierteljahr/ daß er etwas an

(n) Val. Andreæ Disciplina Eccl. pag. m. 66. Nempe non coërcebimus illos, non corrigemus! sed nec ipsi absolutionem à nobis impetrent, res suas sibi quidem habeant, at nostras quæ verius DEI sunt nobis relinquant, neque cum tot spoliis divinas nobis gazas suffurentur. Vid. Source pag. 61. num IV. §. 1.

an seine Sünde gedächte / dabey lese u. bete er mehr / würde auch mehr ermahnet / und lobte doch Besserung an / wenn das schon lange Zeit nicht recht zugienge / so könte es doch ein Anlaß seyn / daß er einmal in sich schlage / und bedächte / was er zusagte / sonderlich wenn ihn der Prediger seiner sonderbaren Sünden erinnerte / wenigstens würde es ihm doch einige Rührung geben / daß er nicht schlimmer würde / und nur so hin lebte. Allein gegen diese Klugheit der Vernunfft bezeuget GOtt / daß ihm lieber sey / wenn der Mensch eine göttliche Sache nicht recht thue / daß ers gar bleiben lasse / ja lieber offenbar gottloß und sündig sey. Apoc. III, 15. Sagt der HErr JEsus von einem Laulichten / ach daß du kalt oder warm wärest / das ist / an statt so heimlich unrechtschaffen / lieber offenbar gottloß / oder rechtschaffen fromm wärest. Also Matth. XII, 33. setzet entweder einen guten Baum / so wird die Frucht gut / oder setzet einen faulen Baum / so wird die Frucht faul / denn an der Frucht erkennet man den Baum / das ist / werdet entweder warhafftig fromm / oder so böse / daß man euch sehen und mercken kan / wer ihr seyd. Also sehe man Luc. XIV. da der HErr die Schärffe und Ernstlichkeit des Christenthums v. 25. vorgestellet / so sagt er v. 28. bis zu Ende / wo mans nicht mit solchen Ernst anfragen wolte / so solle man nur den Uberschlag machen / und es gar bleiben lassen. Sonderlich heists von solchen Wercken / Ies. I, 12. & 13. Weil die Juden ohne wahren Glauben und gründlicher Lebens-Besserung im Tempel giengen / und Opffer brachten / sie solten

GOtt

GOtt nicht so seine Vorhöfe zu treten / sie solten nicht Speiß-Opffer bringen / GOtt möchte es nicht / er sey es müde zu leiden / da man auch sagen mögen / ja so werden sie ja noch eiteler nnd schlimmer / das dienet ihnen ja noch zu einiger Andacht / und daß sie nicht gar verwildern. Nemlich ob man dencken möchte / vielleicht käme es einst / daß die Leute durch solch Abendmahl-Gehen bekehrt würden / so geschehe es vielehr / wenn sie nur so lebten / daß sie fühleten und wüsten / sie wären gottloß / denn die Hurer und Zöllner mögen ehr ins Reich GOttes kommen / als Heuchler / die in einigen Stücken ihre Devotion haben / und im Haupt-Wercke doch unrechtschaffen / Matth. XXI, 31. desto eher kan das Gewissen / das Gesetz und alle Erschreckniß für GOtt und Ewigkeit an ihnen seine Krafft erweisen. Wie darum GOtt es gern so hält / daß er des Menschen Sünde / so in ihm steckt / ihm nur recht offenbar mache / und ihn also lasse fallen und versucht werden / ja sein Gesetz gegeben / damit die Sünde überaus sündig und recht starck erreget / durchs Verbot und Gesetz / damit der Mensch sich eher erkenne / und Gnade suche. Rom. VII, 7. ad 13. Hergegen gedeyet bey den allermeisten solch Beicht- und Abendmahl-Gehen zu nichts / als Bestärckung ihrer Unheiligkeit / falschen Trost und Verdammniß. Source p. 72 & 77., & 78. ubi hoc: Man meint / die Herrschafft über die Gewißen sey durch die Kirchen-Zucht eingeschlichen / und gerade im Gegen-Theil ist selbe eben dadurch entstanden / nachdem die Kirchenzucht abkommen / quod probat. Vid. plura. Letztens die

Sorge

Sorge / daß die Prediger der Sache möchten mißbrauchen / und eine Herrschafft sich über die Gewissen machen / macht nicht eine Folge / daß man denn denen Predigern Einhalt zu thun / diese Ordnung GOttes gar aufhebe / sondern nur / daß man ihnen solche Einschrenckungen / welche nicht die Sache selbst / sondern den Mißbrauch hindern / auflege: hievon hernach ein mehres. Ich habe aber mir vorgenommen / mit dieser Schrifft sonderlich zu zeigen / wenn nicht die offenbar Unwürdige vom Heil. Abendmahl besser / als bisher / abgehalten / und die Prediger so / wie itzo / eingeschrencket werden / wie solches die Führung des Predig-Amts grösten theils vernichte / welches mich denn schreitend macht zum

Cap. II.

Beweiß / daß die genaue Einschrenckung die gewiß Unbußfertige vom Heil. Abendmahl abzuhalten / das Predig-Amt in Uberzeugung der Zuhörer und der Cura Speciali gantz vernichte. (o)

§. 1.

Wie die Einschrenckung des Binde-

WEnn ein Prediger sein Amt ohne eine embsige cura speciali, auch nur so führet / daß er seine Predigten verrichtet / und

(o) Also erinnern die Centuriatores Magd. Cent. III. p. 181. daß Origenes gesprochen: Wo man übersehe

und wo er von gewissen Sünden einiger Zuhörer was erfähret / dieselbe absonderlich will zu Rede setzen / und drüber ermahnen / so werden sich doch auch auf Dörffern / und in einer mässigen Stadt-Gemeine unterschiedene hervor thun / so den Trunck lieben / dem Ehegatten übel begegnen / die Kinder wild aufwachsen lassen / andern zu nahe thun / oder mit einigen in offenbarer Feindschafft leben / und dergleichen mehr / die offenbare Laster an sich haben. Wenn nun ein Prediger solche ermahnet / so bringt er jederzeit die wenigsten zur Erkänntniß ihres Unrechts / und wo sie nicht gar sich recht halsstarrig beweisen / so werden sie doch die Sache mit Läugnen / Liegen und andern pöbelhafften Entschuldigungen / woraus ihr unbekehrter Sinn hand-

schlüssels das Predigtamt vernichte / wenns auch ohne cura speciali geführet wird

mit der Ausschliessung / und schone / so vernichte man damit die Kirche offenbarlich / und Brunnem. Jure Eccl. l. c. §. 1. Nulla unquam à nato Christo, usque ad reformationem caruit Ecclesia disciplina Ecclesiastica, hinc tanta scelerum, Epicureismi Atheismi seges quantum aberravimus à Christi doctrina qui dixit &c. sic adhuc impensius §. 6. Dnus Strykius in addit. ad §. 1. ex Mich. Havemanno: Quam necessaria nobis sunt sol, sal, ignis & aqua cibus & potus tam necessarius est disciplinæ Ecclesiasticæ vigor. Ejus neglectus est causa & nutrix omnium ferme scelerum, impietatis, licentiæ, oscitantiæ, contemtus Dei sacramentorum ac ministerii, imo ipsius tandem magistratus, qui hoc disciplinæ sacræ neglectu in semet ipsum armat Satanæ satellitium. Sic Monsr. Ostervvald Source Part. II. p. 36. Der Mangel Christlicher Kirchen-Zucht ist einer von den grösten / so in der itzigen Christenheit herrschet / und eine von den offenbarsten und allgemeinen Ursachen des Verderbniß unter den Christen.

handgreifflich zu sehen / wollen gut machen. So dann der Prediger ihnen vorhält / wie er sie in der Sache finde / anmahnet zu einer rechten bußfertigen Erkänntniß ihrer Sünde / und wenns einmal fruchtloß abgegangen / zum andern und drittenmal deswegen bey den meisten vergebliche Erinnerung thut / und wol siehet / wie ungöttliches und unheiliges Sinnes dergleichen Leute seyn / was da zu thun? überdem / daß sie sich nicht bessern / werden sie / als wäre alles gut / und sie doch wol gute Christen und seelige Leute / zu ihrer Zeit wollen zum Abendmahl kommen / soll der Prediger von so vielen Leuten erst allemal nach dem Consistorio Bericht thun; gesetzt / es kostete ihm nichts / so würden die Consistoria auch nur von drey Predigern so viele Casus als in einer Gemeine vorgehen / sich berichten zu lassen überdrüßig werden: es kommt nur alles itzo darauf an / daß die meiste Prediger sich nicht gern in diesem Stücke Ungelegenheit machen wollen / wiewol auch sehr viele durch die Mühe des Supplicirens / die Kosten / und daß sie denn noch erwarten müssen / was sie für eine Antwort bekommen / abgeschrecket werden Nimmt ihn der Prediger nun an / so schickt sich weder Absolution, noch Abendmahl für solche / und wird an ihnen profaniret / der Prediger in seinem Gewissen erschrecklich gemartert / sagt er gleich / sie wüsten was er mit ihnen geredet / und wie er ihnen bezeuget / in welchem elenden Zustande sie vor GOtt lebten / so wirds ihm desto schwerer und alles desto ungereimter / darauf die Absolution zu sprechen / darff auch ja nicht einmal in der Sache sich wieder mit ihnen

bey der Beichte einlassen / so weiß er schon / wie sie nicht nur so wie sonst reden / sondern noch wol ungebärdiger sich bezeugen würden / daß er im Beichtstuhl sie damit in ihrer Andacht störe. Da sage man / wie ein Mann / der um seinen Besold / Unterhalt und geruhigen Tagen nur nicht will recht was absurdes in einer göttlichen Sache begehen / sich halten soll: absolvirt er nun / er sinne die Umstände so aus / als er will / so macht sich der gemeine Mann einen falschen Trost daraus / oder wenn er nun zum Abendmahl muß gelassen werden / so fragt er viel nach allen Vorstellungen / daß er so / wie er gesinnet sey / nicht seelig werden könne / und kein Christe sey / damit ist denn aller geschehener Zuspruch und das Amt an ihm vernichtet. Source p. 47.

§. 2. Die Kirchen-Zucht ist ein sehr kräfftig Mittel sündige Leute zu ihrer Bekehrung zu bringen. Es müste ein Mensche schrecklich verhärtet seyn / der nicht solte in sich schlagen / wenn er siehet / daß man ihn aus der Gemeinschafft aller Gläubigen und Frommen austhue; Aber wenn man unbekehrte Leute läst in der Gemeine so wegleben / und ihnen eben die Güter und Rechte / als andern Gläubigen / verstattet / so gibt man ihnen dadurch Gelegenheit sich in ihren Sünden zu beständigen / und festiglich zu glauben / sie wären eben so gute Christen / und hätten eben so viel Recht an der ewigen Seeligkeit als andere / welche Einbildung denn zwar sehr gefährlich / aber doch mehr als zu gemein ist.

§. 2. Aber wenn es unsere vornehmste Amts-Verrichtung nach den offentlichen Lehren seyn

soll / eine rechte curam specialem animarum und Haus-Besuchungen anzustellen / und wir dahin zu sehen verbunden / daß wir unsere Zuhörer absonderlich nach ihren geistlichen Sinn und Umständen kennen lernen / eben deswegen sie im Hause besuchen und ermahnen / wenn wir auch da / ob sie nicht eben in ein offenbar Laster leben / ihres fleischlichen glaub- und fruchtlosen Sinnes inne würden / und anzeigen / wie sie noch nicht rechtschaffen seyn / und in dem Wandel noch nicht stehen / darinn sie können seelig werden / welches nach Lutheri Rede (p) fast noch nöthiger ist / als diejenige / so in offenbaren Sünden leben / zu ermahnen / wie wird es nun wieder mit denen werden / und derer sind immer noch mehr als jener. Die werden ebenfalls zu ihrer Zeit zum Heil. Abendmahl kommen / und an statt da wir ihnen bezeuget / wie sie noch in keinem seeligen Stande lebten / und nach Christo nicht warhafftig gesinnet wären / soll man ihnen hier sagen / wie ihnen ihre Sünde vergeben / und sie ohnaufgehalten zum Heil. Abendmahl gehen lassen. Wenn nun schon ein Prediger sie wieder erinnert / was er mit ihnen im Hause geredet / sie prüfet / ob sies wol erkannt / und es mit ihnen anders worden / so lassen sich die meisten so aus / daß man siehet / wie sie nicht nur denselben ungöttlichen Sinn noch haben / sondern auch unsere Vermahnungen übel aufnehmen / und feste darauf bestehen / weil sie nicht in schweren Sünden lebten / so

(p) Luth. Jen. IV. p. 98. sonderlich Kirchen-Postill 2. Theil / Spener Edit. fol. 53-a--54. b.

so sey alles gut mit ihnen. Thut nun da ein Prediger schon wieder so viel / daß er sagt / wie er sie noch befinde / imgleichen / wie für sie das Heil. Abendmahl und die Absolution nicht gehöre / er auch sie zurück halten würde / wo es in seiner Macht stünde / und sie bäte / selbst ihrer zu schonen / und die Heil. Absolution nur nicht zu begehren / auch selbst vom heiligen Abendmahl zurück zu bleiben / (q) imgleichen mit Bedingung nur absolviret / oder an statt der Absolution über die Leute betet / daß sie doch GOtt erleuchten möchte / und also zur wahren Vergebung der Sünden bringen / so gibt es nur alles unsäglichen Lerm bey solchen Zuhörern / und laufft auf Hader und Verstockung hinaus. Die Consistoria heissen auch so viel nicht einmal einem Prediger gut / und sprechen / es sey zu weit gegangen / also laufft es wieder da hinaus / daß ein Prediger seine treue Sorgfalt / da er gewisse elende Menschen / die um ihre äusserliche Bürgerliche Gerechtigkeit nicht wissen / daß sie noch unglaubig und unwiedergebohren / wolte warnen / wie sie noch auf dem Wege der Verdamniß giengen / sich selbst soll zu nichte machen durch nichtigen Trost und Zueignung der Vergebung der Sünden / so er weiß / daß dergleichen Leute nicht haben. (r)

§. 3. Last uns dis nur an einigen specialen Exempel / Erem-

(q) Wie des Herrn D. Speners Raht ist hin und wieder in seinen Theologischen Bedencken.

(r) Augustinus de singularitate Clerici: Contemplamini, inquit, quid sit populo sancto præesse, & considerate, quale sit sacramentis divinis insistere. Altari vacare debent qui de altari vivunt, & his convenit cu-

wie die Cura specialis durch die Einschrenckung des Binde-Schlüssels vernichtet werde.

peln sehen: Ich kenne einen Prediger / in dessen Gemeine dieses vorgefallen. Caja, eine alte Frau in der Gemeine hat sich jederzeit stille gehalten / geistliche Bücher fleissig gelesen / betet auch sehr embsig um ihre Seeligkeit / und redet gerne davon / wie schöne es werde im Himmel seyn / hat auch ein gutes Lob erlanget / daß es eine recht Christliche und feine alte Frau sey / die sich fein auf ihr Stündlein bereit mache / welches ihr denn wol bewust ist. Indessen ihr Beicht-Vater unterredet sich auch mit ihr / prüfet erstlich ihre Hauß-Andacht / und thut Vorschläge / wie es besser möchte angestellet werden / welches der Cajæ empfindlich ist / daß sie noch nicht alles schon so solle gemacht haben / daß der Beicht-Vater sie auch mit vollem Munde gleich lobe / wendet auch wider alles deswegen was ein / es sey eben das nicht so zu thun. E. g. daß mans mit dem Gebet / Bibel-Lesen und täglicher prüfung so halte / sie hätte doch GOtt immer im Hertzen / und bete auch selbst unter ihren Spinnen. Wie

ra sinceritatis sacramentorum, qualia sint sacramenta & quibus exhibent officia servitutis, ne contra Deum offendant ipsa quæ tractant, NB. *aut contra populum incipiant impedire quæ prædicant.*

Source p. 59. Was söllen wir nun sagen von solchen Gemeinen / da die Aussonderung der Unheiligen eine unbekandte Sache / da weder die Prediger / noch Gemeine Macht haben / eine Ordnung und Auffsicht zu halten / da sich kein Prediger leicht unterstehen dürffte / jemand vom heil. Abendmahl abzuweisen / da man auch insgemein alle hinläst zu den Tisch GOttes / eine Sache / welche man in der ersten Kirchen für einen unerhörten Greuel würde angesehen haben.

Wie der Beicht-Vater kommt auf das inwendige Christenthum / woher sie meine / bey GOtt in Gnaden und eine rechte Christin zu seyn / fällt die Antwort / weil sie noch so und so sich halte / wie gezeiget wird / daß solches keine gnugsame Probe / auch die Sache noch nicht / warum man ein Christe sey / und anzeigen will / wie man die äusserliche Wercke des Gottes-Dienstes wol könne mitmachen / aber es dennoch gleichwol an dem inwendigen geheiligten Sinn und inwendigen besten Tugenden fehlen / als Liebe / Sanfftmuth / Demuth und Gedult / und der Prediger durch Exempel an den rechten Früchten des Glaubens / sie wil zu einer bessern Prüfung ihrer selbst führen / als das erweise recht / daß wir Christen / wenn man Feinde liebe / wenn man boßhafften Menschen wüste auszuweichen / zu verzeihen / und doch wieder suchte / ihnen Dienste und Gütigkeit zu erzeigen / spricht Caja, ob sie denn ihren Feinden nachlauffen / und gute Worte geben solte / da sie bedeutet wird / auf was für Weise das freylich geschehen solle / nach Christi Exempel / lacht sie und sagt / nein / Feinde könte sie nicht lieben / erwehnet auch eines Menschen / mit dem sie nicht wol stehe / redet von demselben mit den feindseligsten Worten / auch auf bescheidene Erinnerung immer ärger / mit Bestie, Säu ꝛc. Der Prediger will von den Reden gerne wieder zurück / und beschreibt nun recht die Art der täglichen Busse / des Glaubens an Christum / und der täglichen Besserung / wenn ein Mensch glaubig worden / erinnert Cajam, sie möchte sich nur prüfen / ob sie so im Hertzen gesinnet / und das

ihr täglicher Wandel gewesen. Caja nimmt solche Beschreibung des Christenthums nicht an/ sondern berufft sich starck darauf/ was sie für Creutze in der Welt gehabt/ wie sie jederman für eine Christin geschätzt/ und wie sie wol anders leben solte: Der Beicht-Vater bedeutet so glimpfflich er kan/ daß nicht jenes/ sondern dieses das Haupt-Werck im Christenthum/ bittet/ zu erkennen/ daß sie wol dieses bisher noch nicht so erkannt/ und es darinn gesetzet/ und auf diese als eine gantz andere Art es anfangen müste/ wo sie wolte seelig werden/ und nur bedauren/ daß sie es vor dem so nicht verstanden/ und also mit GOtte nicht wol dran gewesen: Dis thut er so glimpfflich/ bittlich/ beweglich/ und mit Vorbeugung jener Gemühts-Erregungen/ so viel immmer müglich; aber Caja wird darüber überaus hefftig/ daß er bittet/ sie möchte es besser überlegen/ es sey gut gemeinet/ wolle um gewisse Zeit wieder kommen/ dis thut er offt in längerer/ offt in kürtzerer Zeit/ aber Caja schreyet/ ob sie denn nun erst solle eine Christin werden/ ob er sie denn ansehe/ daß sie eine Hexe sey: wenn er sie aufs glimpfflichste will weisen/ so rufft sie/ sie müste gegen ihn sitzen/ und sich vermahnen lassen/ als wenn sie eine Hexe wäre/ bittet Prediger und allerley Leute/ die dem Beicht-Vater müssen zureden/ es sey ja die Frau eine feine fromme Wittwe/ möchte sie doch für eine gute Christin erkennen/ möge wol da und daher kommen/ daß sie so sich bezeuget/ wolte auch gern zum Heil. Abendmahl gehen. Da sage mir jemand/ hier ist kein offenbares Laster/ auch die böse Reden auf jenen

Feind werden entschuldiget / daß sie nur auf dessen Unart / die männiglich bekandt sey / geredet. Im übrigen erscheint zu klar / daß solche Seele bloß auf die äusserliche Erbarkeit ihres Wandels sich verlassen / und / was Christenthum sey / nicht verstehe. Was soll nun der Prediger / wenn sie das Abendmahl begehrt / mit ihr machen? Was wäre solcher armen Seelen nöthiger / als daß er und seine Hrn. Collegen, ja die gantze Kirche darauf bestünde / sie zu überzeugen / wie sie in keinem rechten seligen Stande lebte / und würcklich solches alles / was sie meinte / noch nicht das rechtschaffene Christenthum / auch sie / wo sie das nicht erkennte / nicht bußfertig und würdig zum Heil. Abendmahl gehen werde. Wenn das aber nicht geschicht / und es muß ihr gegeben werden / es sey nun mit welchen Ermahnungen als es wolle / so ist sie getrost / und die Last vom Hertzen / und was denn der Prediger mit ihr vorgenommen / ist zumal / da sie zu einen andern denn hingehet / vernichtet. Also ein stiller f[illegible]ner Mann / der sich sonst wol ausgelassen / wenn der Prediger mit ihm geredet / hat einen alten armen krancken Vater / denn nimmt er nicht nur nicht zu sich / da noch möchte Ursache seyn / daß seine Frau es nicht zugeben wolte / sondern thut ihm auch nichts zu gute / und da er erinnert wird / gibt er zur Antwort / der Vater habe ihm nichts gegeben / so wolle er ihm wieder nichts geben / er wird vermahnet / es hilfft nichts. Indeß stirbt der Vater / der Mann thut nun das äusserliche böse Werck nicht mehr / weil er dazu nicht mehr die Gelegenheit hat. Der Beicht-Vater erinnert aber / daß er daran er-

erkannt/ wie er gar nicht Christliches Hertzens sey/ und in einem unseeligen Stande lebe / er rechtfertiget sich darüber noch immer. Berichtet es der Prediger an das Consistorium, so würde dasselbe / weil der Mensch das böse Werck nicht mehr thut / wenig darauf reflectiren / und antworten / der Prediger solle ihn besser unterrichten / die Exclusion aber finde keine statt. Indessen aber ist es dem Prediger eine warhaffte Probe von einem Unwiedergebohrnen / ja Heydnischen Sinne / also daß ihm recht grauet / solchem Menschen die Vergebung der Sünden zuzusprechen / und nach Christum im Abendmahl bey so roher Unerkänntniß und Untugend mit zu greiffen zu lassen. Wie kommt es auch bey seinen Vorstellungen / die er wegen dieser Sache an ihm gethan. Indessen soll es nach itziger Weise so gehen / und so ein sündiger Mensch / weil er nur in dem rohen Wercke nicht lebet / immer mit geabsolviret / und zugelassen werden. Nun dergleichen Vorfälle aber sind täglich und häuffig / wenn ein Prediger absonderlich mit den Leuten will umgehen / sie kennen lernen / und recht ermahnen / welches aber alles durch den Ubelstand der Kirchen muß vernichtet werden / da keine Ordnung ist / daß die so ermahnte und überwiesene Personen / auch nicht zum Heil. Abendmahl / wo sie nicht zur Erkäntniß kommen / gelassen / sondern ihnen starck und feste ihr unrechter Sinn und Stand für GOtt zu Gemüthe geführt / und sie nachdrücklich darnach angesehen würden.

Der Curæ specialis uñ

§. 4. Einige möchten sagen: ein Prediger durffte auch nur auf seiner Cantzel bleiben / und nicht

nicht so in den Häusern herum gehen / und mit den Leuten so weit sich einlassen. Es übereilten sich dieselbe öffters bey solchen Hauß-Besuchungen und würden an dem Prediger irre / woraus ihnen nicht so leicht wieder zu helffen. Wenn auch das solte aufkommen / so wurde mancher singulairer Kopff / wenn er jemand nicht finde / daß er eben nach seiner Einbildung ein Christe sey / viele verdammen / und zur Ungebühr vom Heil. Abendmahl abhalten wollen. So antworte / daß es bey einem Prediger / der gerne den Menschen wolte von Hertzens Grunde zu ihrer Seeligkeit beförderlich seyn / schon von selbst sich finden soll / wie nichts nützlichers und nothwendigers / als daß auf die Weise ein Prediger mit jedem sich bekandt mache / nachdem er seiner Seelen Zustand findet / solches ihm aufrichtig entdecke / sehe auch / daß der Apostel Actor. XX, 20 von sich zeuget / daß er so sein Amt geführet / oder vermahnet habe offentlich und sonderlich κατ' οἴκους, domesticatim, von Hause zu Hause. Ja ausdrücklich wird in 3. Episteln / den beyden an den Timotheum, und der an Titum, welche Vorschrifften sind / wie sich ein Prediger in seinem Lehr-Amte verhalten solle / geboten / nicht nur / daß sie insgemein predigen sollen / sondern auch wie sie sich am besten halten mögen / wenn sie jeden eintzeln vermahnen / als da sagt der Apostel 1. Tim. V. Wenn er einen Alten absonderlich ermahnte / so solte ers nicht thun mit harten Worten / sondern so reden / als wenn er einen Vater vor sich hätte; ob nun wol eben nicht mit ausdrücklichen Worten von Vermah-

Uberzeugung der Zuhörer nohtwendigkeit und Nutzen.

nungen / so im Hause geschehen / geredet wird / so folgt doch so viel daraus / daß es falsch / ein Prediger solle nur auf seiner Cantzel bleiben / und die Gemeine insgemein ermahnen / sondern es ist so viel gleich daraus klar / daß solches auch eintzeln geschehen könne und solle. Und läst sich so viel nur erst erweisen / so folgt schon / daß das am besten / was man jedem zu sagen hat / zwischen sich und ihm alleine / und im Hause geschehe. Ubereilen sich dabey die Leute / so kommt man mit Glimpff auf eine andere Zeit wieder / indessen haben sie sich besinnen können / und dann ists keine Ubereilung nicht mehr / sondern ein fester und harter Sinn / wenn sie auf alle ihre sündliche Ausreden bestehen. Daß aber viele singulaire Leute hierin sehr unverständig verfahren / und manchen guten Hertzen ziemliche Unruhe und Ungelegenheit machen konten / ist wahr / allein es werdens ja nicht die meisten thun / viel eher ist natürlich jeder im Lehr-Amte geneigt / mit der Gemeine wol überein zu kommen / als sich dero Haß auf dem Halse zu ziehen: so ists ja viel gemässer / einige wenige / die in der Sache zu viel thun möchten / einzuhalten / als darum ein allgemeines nützliches Mittel / den Leuten recht beyzukommen / zu hindern. Mißbrauchen sich doch viele des Predigens / derwegen aber verunbilliget man das Predigen an sich selbst nicht / sondern sorget / daß denen / so es mißbrauchen / Einhalt geschehe. Man muß ja doch einst der Zuhörer Christenthum untersuchen / und mit ihnen Specialiter umgehen / wenn sie kranck sind / oder im Sterben begriffen / wie nun alsdenn erst wenig mit ihnen

zu

zu reden stehet / so ist es ja gar zu klar / wie nohtwendig und nützlich es sey / daß man bey gesunden Tagen mit ihnen schon absonderlich von ihren geistlichen Sinn und Christenstand gesprochen / und das nöhtige erinnert habe. Wie denn sowol jederzeit / als sonderlich itzo / nicht leicht Theologi, denen die gemeine Besserung angelegen gewesen / seyn werden / welche solches nicht für nöhtig erkennten. (s)

Solche Cura specialis mit nichts anders zu befordern als der Kirchenzucht.

§. 5. Wenn man aber sprechen wolte / es wäre sonst noch wol ein anderer Modus, daß die Leute dennoch überzeuget würden / wie es mit ihren Christenthum und Seeligkeit nicht recht stehe / als daß sie eben vom Heil. Abendmahl zurück gehalten werden / so möchte ich mich gerne einen lehren und an die Hand geben lassen. Das ist einmal gewiß / daß so bald ein Prediger gewiß ist / und es für verständige und heilig-gesinnte Leute darthun kan / daß ein Mensch / wenn er schon nicht in groben Sünden lebet / unheilig und unbekehrt sey / er ohnedem verbunden / solchem die Heil. Absolution und das Heil. Abendmahl zu versagen / es diene denn zu seiner weitern Uberzeugung oder nicht / indem für denselben sich die heilige Absolution nicht schickt / als dem keine Sünde vergeben / und der Christum nicht mit gläubigen Hertzen empfähet: Da nun aber überdem es gerade alle vorher gegangene Vermahnungen an demselben vernichtet / ihn in seinem Wesen stärcket / und macht / daß er sie nicht achtet / weil

(s) Vid. Spen. Theol. Bedencken teutsch / von I. à p. 76. si in indice sub voce Hauß-Besuchungen.

weil man ihn doch wie andere zum heiligen Abendmahl lassen müssen: (t) so ist kein billiger und natürlicher / sich selbst so zu sagen in der Sache andringender Modus, als dieser / ob auch sonst noch allerley andere könten ersonnen werden. Allein/was man auch von andern vorgibt / so sind selbe theils eben so schwer / theils noch von mehr Schwürigkeit und weniger m Nutzen. Denn der Vornehmste/welcher in der Sache auch immer vorgeschlagen wird/ ist / daß man den Leuten solle zeigen / wie man ihnen wol das heilige Abendmahl reichen müste / nachdem solches der Kirchen Ordnung / und es bey uns allein nicht stehe / jemand abzuweisen / sie möchten sich aber selbst bedencken / und auch ja so oder so sich ändern / oder sie empfiengens zu ihrem Gerichte/ und mochten doch ja lieber selbst weg bleiben / und sich zurück halten; denn ausserdem / daß man leicht erforschen könte / ob sie des willens wären/ oder auch/ wenn man sie nicht übereilen wolte/ sondern die Absolution für dißmal sprechen / in dem Absehen / wer weiß / ob GOtt nicht die Vermahnung / so sies besser bedächten / noch fruchten liesse / so muß es einmal alles nur so weit hergesucht werden/ damit man auf einige Weise/ da uns nicht frey stehet / zu thun / was wir sollen und wollen / nicht ohne gar zu grosser Absurdität und Verle-

zung

(t) D. Spen. teutsch Bedencken Tom. I. pag. 695. Also ist auch die rechte Disciplina Ecclesiastica uns (sc. in Franckfurt) gantz fremd / und alle unsere Drohungen gegen die Widerspenstige werden secure von ihnen verlacht / als die wissen / daß kein Nachdruck dahinder ist/ und wir niemand zu excludiren die Macht haben.

tzung des Gewissens gar zu offenbar thun mögen. Besser aber wäre es / wenns uns frey stünde / und unser Binde-Schlüssel nicht so eingeschrenckt und gefährlich belästiget wäre / viel besser hiesse man solchem Menschen erst bessere Anzeige seiner Busse geben / und hernach zur Absolution kommen / als vorher die Vergebung der Sünden zu sprechen / da man zweiffelhafft / ob er in dem Stande sey / und es thun auf Hoffnung / vielleicht möchte er noch in den Stand kommen. Hernach aber ist offte gantz klar vor Augen / daß der Beichtende gantz verdrießlich über unsere Vermahnungen aussiehet / wol gar entgegen redet / oder wir haben auf solche Hoffnung 1 / 2. oder 3mal absolviret / der Mensch ist so geblieben / und kommt nun ferner her / da wir nicht die geringste Ursache zu besserer Vermuthung für uns haben. Wolte man sagen / weil die Kirche uns die Macht genommen / so wären wir entschuldiget / und müstens auf die Verantwortung derer / die es ändern könten / so gehen lassen / so bleibt es doch / daß es nicht recht / daß die Fürsten und Stände der Kirchen solche Ordnung gemacht / und fällt gar zu schwere Verantwortung auf dieselbe. Und ob die Prediger selbst solcher Unordnung folgen solten / ist nicht nur noch eine schwere Frage / ja nimmer erlaubt / wie hernach soll erwiesen werden. Ein anders ist / ob ein eintzelner Mann in allen Fällen / da es ihn daucht / selbst ändern / und nach seiner Meinung verfahren soll. Wolte man sagen / weil bey solchen Umständen der Kirchen-Ordnungen die Cura specialis so dann gehindert werde / so sey der Prediger entschuldiget / und möchte

dieselbe unterlassen werden / so dienet zur Antwort/ was vorgesagt / daß auf die Weise das Predigt-Amt nicht nützlich und nachdrücklich genug geführet werde / und bliebe doch also immer / daß durch solche Unordnung das Predigt-Amt vernichtet würde.

Solche mehrere Ausschliessung macht keine Inconvenientien.

§. 6. Endlich mochte noch jemand sagen / es würden aber auf die Weise gar zu viel / ja der gröste Theil in der Gemeine seyn/die nicht zum heiligen Abendmahl zu gehen tüchtig erkennt würden / welches denn unsäglichen Lermen / Streit und Trennungen möchte verursachen/auch denen / so man zuliesse / ein grosser Anlaß zum geistlichen Hoffart und Heucheley seyn / als wenn sie allein die Gläubige und Rechtschaffene wären / und der gute Hauffe von der Stadt und Gemeine. So finde ich/ daß wol viele / aber nicht der gröste und halbe Theil der Gemeine würden müssen zurück gehalten werden. Denn ob wol der meiste Theil einer Gemeine zu GOtt nicht warhafftig bekehrt/ und also unwürdig ist des heil. Abendmahls zu geniessen / so wird doch der wenigste Theil / wie fleissig und weißlich sie auch ein Prediger sucht zu prüfen / in ihrem unbekehrten Hertzen entdecket. Es möchte auch wol im Anfang viel Lermens geben / aber wenn durch eine publicirte Kirchen-Ordnung solche Weise berechtiget/ und allen Inconvenientien Masse gesetzt würde / auch wenn nicht der Beicht-Vater alleine / sondern das gantze Ministerium / und die Seniores den Menschen zurück hielten / sonderlich weil bey denen / die nicht in dem offenbar schwersten Laster lebten / sondern nur in einem ihnen selbst uner-

unerkandten unrechtschaffenen Sinne keine harte Ausstossung / sondern eine bewegliche Ermahnung und Vorstellung / warum es geschehe / vorgenommen wurde / und solche Leute daran sehen / wie man mit ihnen nicht anders als guter Meinung so verführe / so solte es sich alles geben / ja die meisten es nicht einst dazu kommen lassen / und viel eher in sich schlagen / und Besserung vornehmen. Denen übrigen müste doch noch immer bezeuget werden / wie man alles falsches Wesen nicht könte entdecken / und GOtt sie kenne. Wenn also das mit der Zeit erst eingeführet und gewohnet wäre / so würde sich alles aufs beste fügen und geben. *

Cap. III.

Wie solche Macht / Unbußfertige von dem Heil. Abendmahl auszuschliessen / weder bey einem eintzelnen Manne / noch bey einem ausser der Gemeine befindlichem Consistorio stehen / sondern in der Gemeine selbst dazu Anstalt seyn müsse.

§. 1.

WAnn nun erwiesen / daß in der Kirchen die Aussonderung der offenbar Unbußfertigen vom heiligen Abendmahl im Schwange Wie solche macht zu excludiren

* Source p. 71. Allein man spricht / es ist unmöglich selbe / bey itzigen Umständen / worinn sich die Menschen be-

ordentlich / und wenn die Kirche darinn bessere Verfassung gemacht/ nicht bey einem eintzelnen Prediger stehen köñe.

Schwange gehen müsse / und daß die grosse Einschrenckung der Sache das Predigt-Amt sehr vernichtige / so fragt sich / auf was für Weise diese Ordnung im Schwange gehen solle; und da ist sonderlich zu verhüten / daß nicht ein Prediger meine / er wolle es nur für sich selbst so halten und anfangen. Denn das muß hiebey ja feste gesetzet werden / daß diese Macht zu urtheilen / ob ein Mensch unbekehrt / mit der folge und Gewalt / demselben nach solchem Urtheil auch die heilige Absolution zu versagen / und vom heiligen Abendmahl abzuhalten / bey keinem eintzelnen Manne stehen müsse. Denn wo solcher Macht sich einer recht gebrauchte / so würden immer dagegen 10. ja 100. seyn / die damit nicht recht umgiengen / und müssen sich auch wohlgesinnte heilige Lehrer nur selbst darüber freuen / daß die Bürde und Gefahr / auf ihr Urtheil solche grosse Sachen vorzunehmen / da sie doch auch als Menschen leicht irren können / und es sonderbar mißlich zu erkennen / wie weit auch unter grossen Fehlern und Schwachheiten jemand noch ein Christe seyn könne / wie das Exempel Josaphats lehret / ihnen von GOtt nicht aufgeworffen worden. (u) Denn ob wol stehet / daß den

finden / wieder aufzubringen / vid. plura, unter andern: Es sind ja itzo die Menschen nicht einst in so schlimmen Umständen und Wesen / in welchen sich die Heyden befunden / als die Apostel ihnen das Evangelium predigten / und die Kirchen-Zucht aufrichteten. Vid. plura notatu digna ibid.

(u) Bene Hug. Grotius Annot. ad N. T. ad Luc. VI, 22. Et hoc quidem qui sunt iniquiores adversus disciplinam Ecclesiæ hactenus monitos volui. NB. Supereſt

den Predigern noch absonderlich der Bindeschlüssel ist anvertrauet worden / so zeiget uns doch die Praxis der Apostel / daß Dinge / die ihnen als Aposteln auch gantz allein gegeben worden / wenn sie doch wichtig gewesen / und die Gemeine mit betroffen / sie mit dero Raht / Meinung und Gutbefinden alles vorgenommen / wie auch selbst Act. XV, 22--33., wohin sie ausgehen solten / das Evangelium zu predigen / imgleichen / welche sie an ihre Stelle zu Lehrer nach sich an jeden Ort bestellen solten / also gehalten haben. Sonderlich aber / daß es mit dieser Sache die Prediger durchaus so halten sollen / zeigt das Exempel des Apostels 1. Cor. V. Es ist gar zu offenbar / daß wenn bey einem eintzelnen Manne solches stunde / es nicht nur zur geistl. Zerrüttung der Kirchen müste ausschlagen / sondern auch das Predig-Amt Neues Testaments die Art nicht haben / daß es in keinem Stücke würde / als wenn wir über das Volck herrschten / indem würcklich die Zuhörer alsdenn in eines Menschen Gewalt wären / der sie könte zu was Heiliges lassen / oder davon zurück halten und verstossen. (w)

D §. 2.

ut qui eandem exercent, meminerint, quantum sit onus ipsis impositum. Scitum est veterum Rabbinorum, cujus Maimonides meminit, si quis innocentem à communione arcuerit, ipsum excidere jure communionis. Vid. plura ibid.

(vv) D. Spener ita vel millies in seinen Theologischen Bedencken. Vid inter cætera teutsch Tom I. cap. 2. artic. 4. pag. 297. & in indice unter Prediger / Gewalt der Prediger / sic omnes omnino Theologi in Reformati, ut Segedinus in locis p. 197. periculosissimum est

Wie diese Macht zu excludiren auch nicht bey den Consistoriis gleich erst u. vornemlich stehe und von ihnen kōne gesucht werden.

§. 2. Aber das ist nun wieder auch recht mein Vorhaben mit dieser Schrifft / daß ich erweisen will / wie diese Macht zu erkennen / wer unwürdig / und vom heiligen Abendmahl zurück zu halten nicht von einem ausser der Gemeine richtenden Consistorio, oder andern geistlichen Gerichten abhangen müsse: und hoffe / es werde dem Leser nicht fremde vorkommen / nachdem ich nicht derjenige bin / welcher in seinem Gehirn zuerst solche Gedancken ersponnen / sondern es wird bekandt seyn / daß der seel. D. Brunneman / jure Ecclesiastico, der Herr D. Spener / und mit fast heutiges Tages die meisten / so die Mängel der Kirchen eingesehen / vor mir solches bejahet. (x) Die Gründe sind: 1) wo

tantum negotium excommunicationis consilio & voluntati unius permittere, ut quos velit suo arbitrio excommunicet. Atque hac ratione occurritur tyrannidi, & majori cum gravitate & fructu res peragitur.

(x) Brunnem. Jure Eccles. I, VI, IX, §. 5. Sed posset aliquis insurgere, apud nos non opus esse consessu illo Seniorum, cum jurisdictionem, seu audientiam episcopalem habeant consistoria, Resp. summa potestas Principis & Episcopalis jurisdictio exercetur per Consistoria, sed interim in quibusvis particularibus Ecclesiis aliquod speciale regimen requiri, ratio ipsa docet, vid. totus §.

Spen. Glaubens-Lehre p. 516. unter andern spricht er: Wann es noch am besten ist / kömmt es an die Consistoria, welches freylich noch besser ist / als wo ein Stand allein damit bestättiget wäre / aber es ist doch NB die rechte Ordnung Christi nicht / und noch ernstlicher Teutsch. Bed. Tom. I. pag. 696.

Sic vid. Dn. à Seckendorff Christen-Staat III, XIII., 2. inter quæ pag. 691. Wie solte dergleichen

(1) wo es von einem abwesenden Consistorio soll dependiren / so wird diese gute und göttliche Ordnung schon gantz gehindert / schwer oder unmüglich gemacht. Denn wo dieselbe soll in Schwange gehen / so muß es nicht grosser Mühe / Erweisens / pro und contra disputirens und Rechtens bedürffen / sonderlich nicht grosser Kosten / und vergeblicher Verdrießlichkeit / als womit den Predigern nur solch Stücke ihres Amts gantz verleidet würde. Nun aber bedarffs dessen / wie offenbar die Erfahrung lehret / wenn die Consistoria erst darin sprechen sollen. Im Gegentheil / wenn in der Gemeine selbst dazu Anstalt ist / so ist der Mensch / den ein Prediger als unbußfertig meldet / mit seinem Wesen bekandt / kan ohne Kosten und Weitläufftigkeit zur Rede gestellet werden. y) (2) Würde es

(nemlich in Unordnung und Irrthümer zu fallen) den Consistoriis auch nicht widerfahren können / wenn man alles auf sie stellen / und gar keine Lehre oder Kirchensatzung mehr durch die Gemeine prüfen lassen / oder die Harmonie und Ubereinstimmung in der Lehre / NB. und gute Ordnung der äusserlichen Disciplin mit Zuziehung der Geistlichen / und zum wenigsten eines Ausschusses Christlicher und vernünfftiger Leute aus den Communen zu erhalten für einen Abbruch der hohen Bischöffl. Gerechtigkeit halten wolte. NB. Ist ein Punct / der überaus wohl werth ist in reiffere Betrachtung zu ziehen / sic pag. 701. quæ vide.

y) Brunnem. l. c. Nam si omnia vitia & scandala à verbi ministro statim ad Consistorium referri deberent, quis sumptus ferret, istis rebus expediendis, impetrandis & insinuandis rescriptis, instituendis commissionibus & visitationibus, visitandis audientiis &c. Sic vid. §. 6. ibid.

den Consistoriis zu beschwerlich / auch zu gering-schätzig fallen / wenn erstlich die Prediger mehr sich ihres Amts annehmen / und aus einem so grossen District, oder offt vielen Provincien von dem und dem Unbußfertigen hin berichten / oder Bescheids erwarten solten / wie denn schon bey itzigen wenigen Memorialen / so von manchem Prediger eingeschickt werden / sie öffters sich drüber als beschwert bezeugen. Aber 3) was das gröste und meiste / es kan nicht mit der Natur der Kirchen und dieser göttlichen Ordnung bestehen / daß sie aus einer Gemeine / geschweige so viel hunderten / in einem Lande genommen / und zu einem Collegio, das ausser sie an einem gewissen Ort sitzet / hingezogen und verwalter werde / denn es ist eine Ordnung / so nicht zur äusserlichen Jurisdiction und Ober-Gebiete / oder sogenannten Jure Episcopali, sondern zu der innern und täglichen Verwaltung des Gottes-Dienstes / fruchtbarlicher Predigt des Worts GOttes / und kurtz zum Ministerio Ecclesiastico gehöret. Denn darinn bestehet die Führung des Predigt-Amts offenbarlich / und nach aller Theologorum Geständniß / daß sie GOttes Wort predigen / die heiligen Sacramenta austheilen / und die Sünden lösen und binden sollen. (z) Ob nun wol dieses letztere nicht bloß vor sich alleine dem Predigt-Amt zu verwalten gegeben worden / so sind ihnen doch darinn potiores par-

(z) Welches sonst für bekandt angenommen wird / und alle Schrifften besagen / auch Aug. Conf. artic. 28. Auch Petrus Martyr reform. deutl. in 1. Sam. VIII, p. m. 49.

partes anvertrauet/ und nichts dabey restringiret/ als daß es mit Raht und Consensu der Gemeine geschehen soll. Wie nun dieses göttliche Verordnung ist/ so kan unmüglich justificirt werden/ wenn es mit einer göttlichen Ordnung so geändert wird/ daß man die potiores partes dem nimmt/ dem sie GOtt gegeben/ imgleichen die Umstände so gar verändert/ daß damit solche göttliche Sache fast gar nicht im Schwange gehen kan/ und das alles ohne wichtige Ursache/ recht zu sagen/ aus Unbehutsamkeit/ indem weil man gesehen/ daß die Prediger eigenmächtig/ und nicht wol mit umgegangen/ gemeinet/ der Sache sey nicht anders zu rahten/ als daß es aus dem Predigt-Amt und Gemeinen gar heraus genommen werde/ da mans wieder sollen zu der ersten göttlichen Ordnung bringen. Zum andern/ wie eine jede Christliche Gemeine eine Brüderschafft/ oder nach Redens-Art der Politicorum, ein Collegium ist/ so sich zusammen hält/ und vereiniget hat/ dem einem wahren GOtt zu dienen/ recht zu glauben/ und heilig zu leben/ so sind die Ordnungen und Mittel/ so NB. **täglich und nohtwendig** dazu gehören/ daß eine Gemeine unter sich selbst sich ermuntere/ ermahne/ oder züchtige und abschrecke/ nicht anders/ als recht zu glauben und heilig zu leben/ keine Jurisdictionalia, oder Dinge und Wercke/ so zum äusserlichem Regiment/ Ordnung und Gebiete/ worinn eine Gemeine andern kan verhafft und unterworffen seyn/ sondern zu ihrer innerlichen Gemeinschafft/ Andacht/ Gottes-Dienst und Sorgfalt/ daß jedes Glied den Endzweck/ Regeln und die

Rechte ihrer Brüderschafft halte / gehören / und worinn eine gantze Gemeine über einem Gliede oder Bruder (indem sie bleibet in ihrem Zirckel und geistlichen Sachen / nur richtende / daß derselbe nicht heilig lebe / und also für einen unächten Christen / und unfähigen der heiligen Geheimnisse zu erklären) zu urtheilen Macht hat / und von GOtt befuget ist. Wann denn aber solche Ordnung nicht eine Jurisdictio, sondern tägliches nothwendiges und eignes Mittel einer Gemeine ist / sich selbst in Ordnung und rechten Gottes-Dienst zu erhalten / so kan keine Gemeine solche mit Recht von sich weg und dem Fürsten / oder einem von dem gesetzten Collegio solche an aller Stelle zu verwalten / übergeben / weil es auch immer heist / die Consistoria wären Ecclesia repræsentativa, sondern muß selbe unter sich behalten / und kan auch der Fürste solche aus keiner Gemeine heraus nehmen / von ihr übernehmen / und an statt einer einigen Gemeine / geschweige so vieler verwalten lassen / sondern sein fürstlich Amt viel eher dahin anwenden / daß er jede Gemeine erinnere und anhalte / selbst wol zu beobachten / wie und warum sie eine Christliche Gemeine sey und heisse / und in solchen Dingen sich nicht säumig zu erweisen / 1) will

1) Phil. Mel. Tom. IV. p. 686. Disciplinæ restitutio requirit autoritatem & diligentiam Principum & magistratuum. Necesse est mores severitate majore regi, & contineri juventutem intra septa & ad pia exercitia revocare, licentiam adstringere, prohibere convivia intempestiva, indecorum scenicum & militarem vestitum, hæc emendatio obtineri non potest nisi magistratus severis pœnis contumaces puniat.

will geschweigen / wie Christliche Fürsten immer bedencken solten / wie durch ihre Bediente / und ein Collegium von wenig Männern / die viel mehr zu thun haben / dieselbe nicht anders als nachlässig könte verwaltet werden / und daß GOtt mit solcher Verwaltung es ausdrücklich nicht also / sondern gantz anders angeordnet hätte. 2)

Was für Anstalt in der Gemeine selbst zur Ausschliessung der Unbußfertigen seyn müsse.

§. 3. Wie nun wiederum auch die Sache auch anzufangen / daß in der Gemeine selbst die Macht vom heiligen Abendmahl / die gewiß Unbußfertige abzuhalten / und offenbar-ärgerliche und unbekehrte Glieder aus der Gemeine zu schliessen / dürffe und könne mit Nutzen exerciret werden: so möchte nachdem erwiesen / daß bisherige Weise / da es von den Consistoriis dependiret / nicht bestehen könne / jeder dem GOtt Gnade und heilige Klugheit gegeben / es so gut aussinnen als er könte / wie es nun anders und besser anzustellen / und wo ihm was bessers zu erkennen gegeben würde / als ich meinen Vorschlag thun werde / wäre GOtt darüber zu preisen / und es mit Freuden anzunehmen. Indessen / weil ich einmal in der Sache was schreibe / so will ich auch / und soll billig meine Meinung neben bey sagen. Da setze nun zum Grunde / daß so viel schon von GOtt verordnet / daß es die Prediger mit der Gemeine Consens, Beyraht und Einwilligung vornehmen / und daß nur der Prediger Ermahnung / Raht und Votum, als

2) Idem Tom. IV. p. 222. Potestas politica alia judicia & alias poenas habet, quæ ut solet NB. *in disciplina tuenda negligentior est.*

als der Verständigsten und præsumtivè Heiliggesinntesten / in der Sache von den andern / ob wol nicht unmaßgeblich doch sonderbar in Betracht gezogen werde / endlich / daß durch die Prediger / die aus gemeiner Bewilligung nöthig befundene exclusio à cæna, oder excommunicatio, so weit ordentlich die Wercke / die dazu gehören / in ihr Amt lauffen / executiret werde / 3) wie diß alles die Praxis des Apostels 1. Cor. V, und das Gebot des HERRN JESU Matth. XVIII, 18. lehrt / und oben angeführt / diese Umstände müsten als von GOtt angeordnet allemal bleiben / woraus denn folget / weil heutiges Tages gantze Gemeinen zu zahlreich / auch der mehriste Theil solche Sachen weder verstehen / noch achten / noch nach göttlicher Vorschrifft und mit heiligen Hertzen so was verrichten würden / und unsere Gemeinen gantz anders beschaffen worden / als zur Zeit der Apostel / daß denn dieselbe zwar wegen den untermengten Unheiligen nicht ihr Recht verlöhren. 4) Dennoch aber / daß es weder anders wol möglich noch nützlich sey / als daß die Gemeine per delegatos durch gewisse Leute ihres Mittels / so die ansehnlichste / Verständigste und Frömsten seyn / es verrichten / und ihr Votum geben lassen. 5) Imgleichen

3) So giengs zu unter den ersten Christen. Vid. Centur. Magdeb. cent. 3. p. 151.

4) Vid. Dni à Seckendorff Christen Staat III, XIII. 2. pag. 690.

5) So erklären die meisten Ausleger locum Matth. XVIII, 20. sagts der Gemeine / nemlich dem Predigt-Amt und delegirten Aeltisten / sic Phil. Mel. Tom. III. p. 505.

gleichen / weil der Obrigkeitliche Stand mit ein besonderer Stand ist der Gemeine / daß auch aus dem gewisse Personen erwehlet würden / so nebst den Predigern / und denen aus der Gemeine genommenen Aeltisten/Aufseher über das Leben und Verhaltẽ der Gemeine wären/und so an aller Stelle darüber erkenneten / ob jemand gewiß unbußfertig / oder gar offenbar ärgerlich wäre / und man zu seiner Besserung ihn vom heiligen Abendmahl abhalten / oder gar öffentlich beschämen müste / oder auch wol nur vorerst beweglich ermahnen/ und seinen Wandel vorstellen. 6) Es folget daraus (2) weil die Lehrer in solchen Sachen den grösten Verstand/ præsumptivè den heiligsten Sinn/und von GOtt selbst die vornehmste Stimme überkommen haben / so müste in dem Wercke es nicht auf die Pluralität der votorum qua personas / sondern status ankommen / und darunter eine Gleichheit beobachtet werden / daß der Prediger Votum

Et hæc potestas commendata est Ecclesiæ i. e. Pastoribus & præcipuis personis in toto corpore Ecclesiæ, sic Baierus Comp. p. m. 1056.

6) Sic Brunnem. l. c. §. 4. Ideo passim in Ecclesiis etiam hodiernis constitutum legimus, ut sint quidam constituti, Assessores ex magistratus ordine, & populo, quos Presbyteros & ordinem totum Presbyterium vocare solent, qui neque Evangelium prædicant in populo, nec Sacramenta exhibent, sed S. Ministerio in inquirendis & emendandis scandalis succurrunt Vid. inprimis D. Stryckii additiones ad §. 5. Sic Spener Glaubens-Lehre p. 516. sic Theol. Bed. passim. Sic Valent. Andreæ de Disciplina Eccl. p. m. 59. censet NB. ex singulis vicibus (seu plateis) eligendos.

nicht zwar von sich allein / sondern wenn es wichtige Beystimmung hatte / das Vornehmste bliebe: also daß die Vota nach dem Stande / und nicht nach der Vielheit der Personen / so den Stand der Obrigkeit oder der Gemeine præsentirten gelten müste. Ex. gr. daß wo nur ein Prediger oder des Ministerii zusammen dero votum allein so viel gülte als eines der andern Stände / 7) als der Obrigkeitlichen Personen / oder als der Gemeine zusammen / sie möchten denn bestehen aus so vielen Personen / als irgend gut befunden worden / und wenn ein gantz Ministerium / oder 3. item 4. Prediger in den Votis einig / imgleichen / nachdem die aus dem Rahte und der Gemeine in ihrem Voto einig / oder uneinig / solches immer consideriret würde / und das Votum weniger oder mehr gültig und wichtig machte. Welches denn alles weiter auszusinnen und anzuordnen stünde / wenn man zu dem Wercke thun wolte. (3) Sonderlich / da nun die Erfahrung gelehret / daß daher in der ersten Christenheit die Sache endlich zum Mißbrauch ausgeschlagen / da dem Lehr-Stande nach gerade also potiores partes sind gelassen worden / daß sie fast das Werck alleine verricht / und der Bischoff / oder ein Concilium von unterschiedenen Bischöffen fast absolut und umgeschrenckt darinn gewesen: so wäre nun zuzusehen / daß die Verwaltung dieser Macht immer unter höhere Aufsicht wäre / welche endlich in des Landes-Fürsten / und des Consistorii seine sich ergösse / und in dem Stücke kan ich

7) So ists wieder in der ersten Christenheit gehalten. Vid. Cent. Magd. III. p. 127 & 128.

ich nichts füglichers finden / als was in der Beschreibung der presbyterianischen Schottländischen Kirchen in dem Buche / genannt The present state of great Britain Parte II. p. 191. (glaube / daß es Herr Benthem auch in seinem Englischen Kirchen-Staat / welches nicht habe melden mag) erzehlet / nemlich / daß dort ordentlich in jeder Pfarre der Prediger / oder mehr Prediger / so eben jedes Orts / das Ministerium ausmachen / samt denen dort sogenannten Diaconis, oder nach unserer Weise zu reden / Kirchen-Vorstehern / oder Kirchen-Vätern / und den einigen aus der Gemeine erwehlten Aeltisten / Aufsicht tragen über das Leben und Wesen der Gemeine / vermahnen heimlich / wo sie jemand sündlich befinden; wo er aber sich nicht weisen liesse / ihn vorfordern vor ihre Versammlung / ihm nach befinden öffentliche Busse auflegen / und vom heiligen Abendmahl abhalten. Wo jemand aber sich beschweret fünde / oder auch wo dieselbe eine Person und Sache für sich gar zu schwer und zu hoch achteten / so hätten sie über sich das Presbyterium, oder / nach unserer Weise zu reden / die gantze Inspection: indem zu gewissen Zeiten / oder auf Erfordern / die Prediger aus einer gantzen Inspection ihren Convent hielten / und da könten solche Sachen wieder erörtert / Beschwerungen angehöret / und wichtigtere Sachen vorgenommen werden. Uberdis sey endlich die Versammlung der Geistlichen aus einer gantzen Province nach unser Weise / eine Versammlung der Inspectorum alleine in einer General-Superintendentur, wo nicht nur diejenige / so hier

worüber sich beschweret achteten / imgleichen Kirchen-Sachen / so eine gantze Province, übel Verhalten der Prediger 8) und andere recht grosse Angelegenheiten können erörtert werden. Daß aber dort weiter erzehlet wird / wie noch so wol in Schott- als Engeland über dem allen sey eine allgemeine Versammlung der Geistlichkeit / welche nicht viel weniger als die Parliamente dortiger Lande / das hätte bey den Regierungs-Formen unserer Saaten nicht Platz / und an statt dessen / trügen unsere Consistoria die oberste Aufsicht / und ergösse sich doch alles zuletzt in des Landes Fürsten Aufsicht / daß nichts unordentliches in diesen dreyen Sessionibus, oder Conventibus vorgenommen würde / und stünde zuletzt jeden frey / der sich beschweret achtete / entweder einen Prediger selbst / der da meinte / man hätte ihn in seiner Klage über einen unbußfertigen Zuhörer nicht recht vernommen / wie denn solches freylich noch offt geschehen würde / indem doch die meisten immer lau und fleischlich / und es wol offt grosser Remonstration würde bedürffen / selbst eine solche Kirchen-Session zu rechte zu bringen / nur daß es doch nicht so wie itzo zugienge. 9) Oder auch / wenn aus der Gemeine

8) Source p. 79. Was noch mehr / wenn man von Wiederaufrichtung der Kirchen-Zucht redet / so verstehet man / daß die Hirten so wol / als die Schaafe derselben unterworffen seyn sollen / rc. ja man will damit / daß mit denselben noch schärffer / als mit den gemeinen Zuhörern / verfahren werde.

9) Source pag. 78. So wol in dem geistlichen als weltlichen Regiment fällt immer Unordnung vor /

ne jemand achtete / daß ihm zu viel geschehen / 10) dort seine Nohtdurfft zuletzt anzubringen.

§. 4. Hiewieder möchte nun eingewendet werden / was betreffe / daß in jeder Gemeine / nebst den Predigern Mit-Aeltisten erwehlet würden / und selbe mit dem Ministerio den Bindeschlüssel verwalteten / das gienge noch leichter an: Allein / daß die wieder unter einem andern Conventu der Prediger einer Inspection zusammen stehen solten / und die über allerley Sachen / so in ihrer Inspection vorfielen / raht pflegen solten / das wolle schwerer und bedencklicher werden / am schwersten und bedencklichsten aber / wenn die wieder unter einem Synodo Inspectorum, so unter einem General-Superintendenten stehen / seyn solten / und diese die geistliche Sachen / so in einer Province zu überlegen fielen / bedencken solten. Es würde solches Kosten erfordern / die nirgends herzunehmen / und in seinen Schrancken gar schwerlich und sorglich können gehalten werden. Hierauf antworte ich / es ist itzo mein Zweck nicht / zu erweisen / wie solche

Ablehnung der Schwürigkeiten solcher Anstalten.

das steht nicht zu vermeiden / indem nichts ist / worinn der Menschen Unart nicht einschleicht. Doch sind einige Unordnungen weit weniger zu achten / als wenn gar keine Ordnung ist / und alles über und über gehet.

10) Also bezeugt Brochmandus in Ecclesiis Serenissimo Danorum & Norvegorum Regi subjectis: Quam maxime viget disciplina Ecclesiastica adeo ut in Ecclesiis Danicis exerceatur tam suspensio à S. Cœna quam Excommunicatio. NB. Constitutis etiam per civitates & pagos presbyteriis in mores & vitam hominum pia prudentia animadvertentibus. Vid. D. Fechtii Disp. de Excomm. p. 67.

solche Conventus und Synodos anzurichten müglich / nöthig und nützlich / sondern / wenn die nicht statt finden solten / so möchte denn / wenn jemand von Predigern und Zuhörern in solchem Presbyterio, so in jeder Pfarre aufgerichtet / sich beschweret / oder nicht genug geschehen zu seyn erachteten / solches unmittelbar ans Consistorium gebracht werden. Allein / wie bey ohnedem sonst nothwendig aufzubringende Conventibus einer Inspection alles als in der Nähe / notorisch und ohne Kosten könte entschieden werden / so möchten solche Conventus, wie auch die grössere Synodi schon eingeschrenckt werden (1) wenn sie ihr Protocoll und Acta dem Consistorio zur Notice und Censur überschicken / (2) nichts Kräfftiges ohne approbatione Consistorii beschliessen könten / (3) nichts darin abhandeln dürfften / als was zum Gottes-Dienst / gemeiner Besserung / Ermahnung und Vereinigung unter einander zu allen Guten dienen könte. Die Kosten aber dazu könten aus den Kirchen genommen werden / und wenn eine Inspection des Jahrs zweymal / so die Inspectores unter einem General-Superintendenten des Jahr einmal kommen / ihren Terminum hätten / wie lange sie aus seyn dörfften / und darnach ein Quotum empfiengen: geschweige / wie die Kirchen-Register / oder sonderbar mit der Zeit ausgefundene Gelder / an manchen Orten mit könten zu Hülffe genommen werden. Es könte keiner ohnedem sich satt genug abweinen / wenn er diese Wunde unserer Kirchen unter andern nur recht bedenckt / daß die meisten Fürsten und dero Ministri / aus allerley

ley Sorge / der doch sonst abzuhelffen wäre / nicht gebieten / ja nicht gerne sehen / noch zulassen / daß die Prediger dergleichen Conventus oder Synodos halten / 11) daher es denn geschicht / daß dieselbe über ihr Amt / und das Beste ihrer Gemeinen / auch gantzer Städte und Länder nicht communiciren / ihre Rathschläge nicht zusammen setzen / nichts mehres dencken / beschliessen / vornehmen / und mit gesamter Hand angeben zur gemeinen Besserung / denen unter sie selbst grassirenden Mängeln / und wol gar scandalis nicht abhelffen : welches denn das es ein Consistorium / darinn gemeiniglich ein mit vielen Bedienungen und andern Gedancken überladener Minister Geist und Leben ist / soll besorgen können / nur seltsam zu gedencken wäre / daher denn böse Prediger / böse Zuhörer / alle Mängel und Unordnungen so bleiben / oder auch die Inspectores weder genug Aufsicht in solchen Sachen / noch weniger aber rechte Krafft haben können / es nachdrücklich genug den Consistoriis zu berichten / und wird daher so wenig / und wenns noch was ist / eine äusserliche kleine Ordnung / so wenig beyträgt zur allgemeinen Besserung / ja weil kein recht Aufsehen nicht lange observiret wird / aufgebracht wird. Denn wie könte doch einem Collegio so viel vorkommen und einfallen / als dazu gehörte.

Sum-

11) Source p. 53. Die Fürsten und Grossen entschlossen sich leicht (zur Zeit der Reformation) die allzugrosse und sehr gemißbrauchte Macht der Geistlichen zu beschneiden / aber wenige liessen dabey auch einen gleichen Ernst sehen / der Kirchen ihre rechtmässige Gewalt und Rechte wieder zu erstatten.

Summa / das ist mit die rechte Urquelle / daß alles in unser Evangelischen Kirchen danieder liegt/und welche Fürsten oder Ministri nicht gerne dergleichen Conventus und Synodos anordnen wollen / die liegen unter einer entsetzlichen Verantwortung vor GOtt / denn sie musten eigentlich das præstiren/ und haben sichs aufgeladen/ was die gantze Geistlichkeit ihrer Landes in feiner Ordnung und Einschrenckung zusammen kommend/ und das beste der Kirchen besorgend / Gutes erfinden und angeben würde. 12) Wolte jemand sagen / man hätte an solcher Schottischen und Englischen Geistlichkeit ein Exempel / wie solche Geistliche ausschreiteten/ und der Republique Unruhe/ ja Zerrüttungen machte. So haben die Troublen in Engeland und Schottland nicht verursacht dieses / daß die Geistlichkeit darff ihre Convente halten / sondern die Art und Natur der Principalen und Lehr-Sätzen/

12) Vid. D. Speners Klage von dem gemißbrauchten Jure Episcopali, und der Cæsaropapia Tom. IV. teutsch p. 29. & 198. post quæ infit: Wie ich denn nicht längne / daß ich auch solch Malum, eine Ursache des schrecklichen Verderbens / in unserer Kirche/ und Hinderung nachdrücklicher Besserung achte / und daß es eine der Haupt-Schulden sey/welche schwere Gerichte mehr und mehr über unsere Kirchen ziehen werden rc. Sic Tom. I. p. 696. Wir erfahren leider! daß die Cæsaropapia, und derselben Geist bey den meisten Obrigkeiten regiere/ und nicht viel geringer Schaden thue / als der zu Rom herrschet. Weiln denn in solchen Anstalten der Status Politicus nicht nur primas hat/ sondern fast alles allein thut / so werden sie offt Instrumenta tyrannidis, oder kommts hoch/ so werden impedimenta/ da sie adjutoria pietatis seyn solten.

tzen / welchen die Engeländer und Schottländer beygethan waren / als welche den Menschen darauf führet / daß er auch in Mittel-Dingen und adiaphoris scrupuliret / und ein Wesens macht / und dergleichen gleich für Päbstisch / abergläubisch und sehr sündlich hält / und also mit grosser Hefftigkeit darein stürmet und lermet / und jeden gleich darüber als einen Feind / Ketzer und Papisten bestreitet. Aus dem Grunde entstunden die grausame Troublen wegen der Liturgie, die solch kläglich Ende nahmen / und aus dem Grunde waltet noch die Uneinigkeit wegen der Episcopal-Regierung der Kirchen / ja auch einigermassen wegen des passiven oder conditionaten Gehorsams / welches denn GOttLob unseren teutschen Kirchen weder anhänget / noch zum Argwohn kan gemacht werden. Man möchte auch sagen / es wurde das alles eine grosse Neuerung geben / wo es solte aufgebracht werden / und nur destoweniger auf die Remonstration eines Predigers der so was als sehr nützlich erweisen wolte. Allein / lieber GOtt / was denn für eine Neuerung / die zu so grosser Besserung diente / und so leicht könte angerichtet / auch (wie erwiesen) in Ordnung gehalten werden. Wollen wir denn bey den Alten immer bleiben / und nur immer argwöhnisch seyn und zittern / weñ wir was bessers thun sollen / als wir von alten Zeiten gewohnet. 14) Endlich möchte jemand sprechen / bey

14) Dedekenni Conf. Tom. II. p. 326. Phil. Mel. Sed proh dolor in hac ἀναρχίᾳ jacent Ecclesiarum judicia, pii pastores non adjuvantur a potentibus, quorum mul-

solchen Conventibus und Synodis kämen keine Politici, und die Geistlichkeit allein handle denn nur immer nach ihren Sinn / woran doch so vieles zu desideriren / daß also bey solchen Conventibus und Synodis die gute Zuhörer / so sich beschweren wolten / daß ihre Presbyteria sie widerrechtlich vom heiligen Abendmahl excludiret / dort schlechte Urtheile erlangen würden. Und ich sage vielmehr / daß unter solchen Hauffen die meisten laulicht / und gantz ohne rechten Ernst in solchen Sachen seyn / also daß der Zuhörer eher / weil die meisten Vota gülten / eine Moderation und vortheilhafften Spruch erlangen würde / und daß es viel besser / wenn bey Versammlung einer Inspection ein Burgermeister oder etliche aus dem Raht jedes Orts / die Mit-Aeltisten / auch gewisse Kirchen-Väter aus dem vornehmsten Dorff-Pfarren / und bey Versammlung eines Synodi unter einem General-Superintendenten / einer aus der Regierung oder Consistorio des Orts müste zugegen seyn / und die Magistratus der Provincen an denselben ihre Monita könten addressiren / oder einige ihres Mittels deputiren / und selbe allemal ein so wichtiges Votum hätten / als mann es nach reiffer Uberlegung am besten befunde / damit die Geistlichkeit Remonstration höre / und es nach keines eintzelnen Standes Sinn alleine gehe. Womit denn solche Sorge / die sich sonst noch wol

ti, ne judicia metuant, nulla constitui volunt. Multi specie judiciorum habent satellitia assentatorum, qui falsis opinionibus fucos inurant, confirment, idola, & multas injustas Dominorum cupiditates.

wol auf zehnerley Art heben liesse / auch aus dem Wege geraumet wurde.

Cap. IV.

Was indessen / ehe solche Anstalt aufkommt / einem Prediger zu thun / und von den Consistoriis zuzulassen.

§. 1.

Es früge sich denn zuletzt / was indessen / ehe solche Ordnung in der Kirchen aufgebracht wird / ein gewissenhaffter Prediger thun / und die Consistoria den Predigern zulassen sollen. 15) Da ist nun wol gewiß / daß es unmöglich für GOtt zu verantworten / wenn die Consistoria auf die eingeschickte Beschwerungen der Prediger nicht sprechen / oder ohnangesehen aller Remonstration, in einer nicht zweiffelhafften / sondern recht grossen und ausgemachten Sünde auf die Ausschliessung vom heiligen Abendmahl nicht stimmen wollen / und denn doch hart wider den Prediger eingenommen seyn / Verweise ge-

15) Prucknerus Cas. Consc. cent. 6. qu. 86. p. 303. Quid faciendum est Pastori, ubi vel idoneum presbyterium deest, vel plebs non consentit in justam excommunicationem. Resp. solennis processus potest omitti, eò tamen omni modo anniti debet bonus Pastor cum reliquis fidelibus membris, ut essentia rei hactenus conservetur, ne sancta dentur canibus, & ut omnia scandala publica publice arguantur. Ames. lib. 4. de Conscientiæ Cas. 29., qu. 10. th. 24.

ben/ schwerlich drohen/ ja wol es auf Extremitäten mit denjenigen lassen ankommen/ die in solchem Fall/ da sie sehen/ wie das Consistorium so gesinnet/ daß es solche Dinge nicht achte/ noch darauf sprechen wolle/ ohngeacht aller Incontestabelen Ursachen/ sich der Sache/ darinn sie von rechtswegen die gröste Aufsicht und potiores partes haben/ annehmen/ und gewiß Unbußfertige excludiren. 16) Imgleichen stehet es nicht zu verantworten/ daß die Prediger/ weil sie sehen/ wie die Consistoria wenig nach Befinden in solchen Sachen sprechen/ es auch solten anstehen lassen/ und jeden auch den offenbarsten Sündern hinzuzulauffen verstatten. Denn das ist oben erwiesen/ daß GOtt haben wolle/ daß die Kirche eine Aussonderung der unächten Glieder solle beobachten/ und das heilige Abendmahl nicht so profaniret werden. Sondern da müssen Prediger/ wenn sichs keiner sonst will annehmen/ GOtt aber doch es also geordnet/ und den Predigern die vornehmste Sorge in der Sache auferlegt/ sich des Wercks vor sich annehmen. 17) Jedoch/ wenns möglich communicato

16) Brunnemann l. c. §. 6. Quando autem hoc negligitur, necesse est scandala ex scandalis nasci, donec tandem Deus Ecclesias & regna evertat, vel Ecclesiam particularem aut pleraque ejus membra in reprobum det, ut totus cultus divinus in opere operato consistat, & impietas aut Dei contemptus sedem ubiq; figat.

17) D. V. E. Löscher Evangelischen Zehenden parte IIda p. 210. Mit euch liebsten Brüder im HErrn rede ich absonderlich/ hoffentlich wachet bey den allermeisten unter euch euer Gewissen auf: o daß es nicht manche

municato cum aliis inprimis Inspectore & Collegis consilio, und weil sie als eintzelne Menschen leicht irren können / so müssen sie zwar in Sachen / da man noch irgend eine gute Auslegung geben

unter euch mit kalten Entschuldigungen einschläfferten. NB. Es ist nicht damit ausgerichtet / daß man die Schuld nur auf die Obern wältzet / und vorgibt / man dörffte vor den Zwang derselben nicht thun was recht ist / denn das hiesse den Menschen mehr gehorchet / als GOtte / nicht genug / NB. daß man über den verschlossenen / und dem Ministerio fast entwendeten Binde-Schlüssel klaget / denn das sind so weit todte Wünsche. Vid. quid ipse in hoc casu suadeat.

Dn. à Seckendorff. Christen-Staat III, XIII. 7. Jeder Pfarr-Herr ist in seinem Kirch-Spiel ein rechter Bischoff und Seelsorger / und muß für seiner Pfarr-Kinder Seelen rechenschafft geben / rettet ihn auch nicht im Gewissen / wenn er sich blind und bloß auf die Superiores verlassen / und wo dieselben etwa zu wenig oder zu viel thäten / gar still schweigen / und nur schlecht thun solle / was man ihm befiehlet / sondern er ist befugt und schuldig nach GOttes Wort und Gewissen / auch bey den Vorgesetzten / zu reden und zu erinnern. Vid. plura ibid.

Edzard. contra Thomasium in der Wolffenbüttelischen Sache p. 74. Wann eine Ausschliessung vom heiligen Abendmahl rechtmässig / so muß man die Befehle der Obrigkeit nicht respectiren. Vid. etiam emphatica Verba Lutheri apud Dedek. Conf. Tom. IIdo pag. 276.

Hutterus locis p. 728. Si non sunt excommunicati, & Ecclesia hac in parte officium suum negligat, tum Minister suæ conscientiæ habebit rationem imitatus Exemplum Chrysostomi, qui Hom. 33. in Matth. scribit, animam potius tradam meam, quam Dominicum corpus alicui dare indigno.

kan/ daß/ was nicht eben gantz gewiß aus Boßheit herrühre/ behutsam verfahren/ und weil ihr Urtheil auch fehlen kan/ und es eigentlich in Fällen/ da noch Zweiffel kan gemacht werden/ sie sonst mit andern zusammen/ nemlich einem Presbyterio die Sache überlegen solten/ wenns Recht in der Kirchen stünde/ nicht so gleich excludiren/ sondern den Zuhörer nachdrücklicher vornehmen/ ihme vorstellen/ wie er ihnen vorkomme/ und was sie von ihme sorgeten. Wenn sichs etwan schwerer hervor thäte/ ihn selbst ermahnen und bitten/ daß er seiner und ihrer schone/ und vor Abstellung seiner Sünde von selbsten zum heiligen Abendmahl nicht erscheine. Sonderlich aber sollen gantze Ministeria

D. Spen. 4. Tom. teutsch Bed. Damit will ich den Eifer Christlicher Prediger nicht straffen/ welche in einem göttlichen Trieb dergleichen thun/ und welche sie unwürdig achten/ ausschliessen/ indem ich dafür halte/ daß solches ein göttliches Werck sey/ und der Herr einige zuweilen erwecke/ die/ weil die Gemeine von ihren Rechten verdrungen/ und niemand sich der Sachen annimmt/ nach ihren Gewissen dasjenige endlich thun/ und sich des Rechts gebrauchen/ daß sonst in besserer Ordnung denselben nicht zukäme/ sondern ein sträfflicher Eingriff seyn würde; jedoch getraute ich solches weder selbst zu thun/ noch andere zu nöthigen/ wol aber denjenigen es nicht übel zu nehmen/ die/ wo sonsten niemand hilfft/ ihnen selbsten zu helffen/ jedoch ohne fleischlichen Affecten versuchen.

Ambros. Serm. Ex inordinata & indisciplinata multitudine Sacerdotum, hodie datur contemptui venerabile, Redemptoris nostri sacramentum, nam qui debebant esse Vicarii Apostolorum & Filii Petri facti sunt socii Judæ.

ria nur zusamen für einen Mann stehen / sich untereinander kund machen / welcher Zuhörer sich unbußfertig erweise / und nachdem sie wusten / daß sie bey ihrem Consistorio Gehör finden oder nicht / die Sache selbst angreiffen. Denn wenn 3. Prediger in einem Ministerio recht zusammen hielten / was könte ihnen doch in einer Sache / dero Rechtmässigkeit sie ohnedem beweisen könten / widerfahren / und ist nur zu beklagen / daß an vielen Orten dem entgegen / die Prediger selbst sich am allermeisten hindern / den Zuhörern das Ohr gönnen / und selten auf des Collegen Seite / und sehr nachdrücklich dem Unbußfertigen zureden / sondern wo es nicht noch ärger wird / glimpfflicher sich bezeigen / und es auf dessen Gewissen ankommen zu lassen Ursache geben. Sonderlich stunde an manchen Orten / denen Herrn Inspectoribus zu versuchen / ob sie ihre Collegen und den Magistrat ihrer Stadt könten dahin bereden / vorgedachte Disciplin und Ordnung mit dem Presbyterio in ihrer Gemeine vor sich durch einen Christlichen allgemeinen Vergleich aufzubringen. Denn wer könte es straffen / dem man nicht zu seiner grossen Beschämung gleich vorhalten könte / was dort der HErr JEsus Joh. XVIII. Habe ich Ubel gethan / so beweise es / das es unrecht sey / habe ich aber recht gethan / was schlägest du mich. Es gehe nun aber mit allem dem / wie es wolle / so liegt einem Prediger ob / gar zu offenbare boßhaffte Leute / als offt in der Gemeine sind / die ihre alte Eltern aufs harteste halten / die in steter Trunckenheit leben / mit dem

Ehegatten greulich hausen / in bitterer Feindschafft mit andern leben / und was dergleichen Sünden mehr seyn / da nicht einmal der geringste Fürwand kan gemacht werden / daß solche Leute nicht offenbar Unwiedergebohrne und unselige Leute seyn solten / nach vorher gegangenen Gradibus admonitionum noch vor andern zu excludiren / und sich durch den Vorwand es streite wider die Kirchen-Ordnungen / (wormit den Prediger am ersten/ sonderlich auch wol von den Superioribus und Collegen beschweret werden) nicht abschrecken zu lassen / sintemal erwiesen / daß solche Ordnung der Kirchen unrichtig / und noch dazu gantz gemißbraucht / und unter dero Vorwand / göttliche Verordnung / heimlich unterdrücket / und vernachläßiget werde. * Im Gegentheil hat er etwa mehr in Betracht zu ziehen / wann solte eingewendet werden / daß die Sache entweder sich nicht so hielte / oder noch nicht ein Beweiß von einem gantz unbekehrtem Hertzen sey. Denn wie er ein eintzelner Mann ist / der eigentlich wegen mißlichen Urtheil in solchen Sachen nicht Recht hätte allein darüber zu urtheilen / so muß er sich darinn sehr selbst miß-trauen/

* GOtt Lob / der uns / die wir bey unser Alt-Städt-Saltzwedelschen Gemeine arbeiten / einander im Amte hat lassen mehr beforderlich / als hinderlich seyn / indem er uns bisher lassen einig seyn in der Lehre / und den Symbolischen Büchern unserer Kirchen aufrichtig und ohne Neuerung beygethan / auch zu allerley heiligen Anstalten / die von uns nur dependiren können / und wodurch wir die gemeine Besserung näher zu suchen / und das Amt fruchtbarlicher zu führen vermeinet.

trauen / und furchtsam seyn. Deswegen / wo er Collegen hat / die er weiß / daß sie nicht gantz lau in solchen Sachen gesinnet / sie gerne mit zu rathe nehmen / wo aber das seyn solte / die Superiores, oder seine bekandte fromme Prediger mit consuliren. Den Zuhörer selbst aber seine Verantwortung vor sich / oder / wanns seyn kan / auch andern thun lassen / so gut er könte / und lieber zehen Schuldige durchgehen lassen / derer Unrechtschaffenheit er nicht ausforschen könte / als in allzugenauer Schärffe einmal auf ein Hertze gerathen / so übertäubet / und wider ihn verhärtet würde / da es hätte können glimpfflicher geleitet / und noch endlich gewonnen werden. Oder ein ängstlich Hertz gantz danieder geschlagen / und Trostloß würde. Endlich aber / wenn ein Prediger gantz keine Möglichkeit vor Augen sehe / wie er desfalls seinem Gewissen ein Genüge thäte / auch eine wichtige Person mit Befehlen des Consistorii ihn nöthigen wolte / oder würde / ihm bey offenbarer Unwürdigkeit das heilige Abendmahl zu reichen / so ist noch ein Mittel sich zu retten / nemlich / daß man bloß sein Beicht-Vater-Amt niederlege / und ihn gehen lasse bey dem / der ihn annehmen wil / nachdem man ihn beweglich seine Ursache angezeiget / denn wann es zuletzt auch vor den Consistoriis geklaget wird / und man vorstellet / was man für Aengstlichkeit darüber im Gewissen habe / so wird man noch damit gemeiniglich gehöret / sonderlich in Städten / und wird einem Nachbar oder andern Collegen auferlegt / wo er nichts einzuwenden hat / ihn zu recipiren /

cipiren / ja gemeiniglich / wenn man solchen Zuhörer erinnert / daß man ihm frey stelle / bey jeden zu gehen / der ihn annehmen wolle / schlägt ein solcher selbst einen andern vor / und findet leicht einen. Denen Consistoriis aber und Protestantischen Fürsten ist zu wünschen / daß sie die Beschaffenheit dieser Sachen tieff und mit grossen Ernst einsehen / und darinn andere Ordnung in die Kirche einführen / indessen aber / daß solches nicht geschicht / ernstlicher / wenn dergleichen Sachen in die Consistoria eingesandt werden / sie in Betracht ziehen / und was Gewisses und Nachdrückliches den Predigern rescribiren. Noch besser aber wäre es / wenn sie eine feine Verordnung machten / wie die Ministeria sich selbst indes in solchen Sachen solten zusammen thun / und was die meisten Vota beschlossen / gelten. Absonderlich aber wäre mein einfältiger Raht zuletzt / daß indes / da die rechte göttliche in dieser Schrifft erwiesene Ordnung auffkäme / die Consistoria connivirten / und den Predigern frey liessen / nur mit Raht und Consens anderer / Unbußfertige vor sich zu excludiren; aber wenn auch denn erwiesen würde / daß Affecten gebraucht / es desto nachdrücklicher / sonderlich am Gelde / zu straffen / wann solches kund würde / und auffkäme / solten leicht alle / die dessen sich nur mißbrauchen wolten / abgeschrecket werden / und würden nur Ernstliche und Heilig-gesinnte / welche den Zorn der Gemeine nicht achten / und / sich recht bewust wären / sich der Sache unterfangen. Was aber sonsten vor eine schreckliche Verantwortung

tung auf denen Protestantischen Fürsten und Consistoriis liege / darinn der Kirche recht zu Hülffe zu kommen / das mag jeder Verständiger selbst bedencken. 18)

Hie-

18) D. V. E. Löscher Evangelische Zehenden Parte II. p. 215. O daß alle Hohen unserer Kirche nicht mich Unwürdigen / sondern ihren treuesten Heyland hiebey von Hertzen hörten / und ihres von GOtt erhabenen Orts auf diese Greuel der Kirchen / und die Gewissen so vieler armen Diener absonderlich sehen. Es wären ja noch Wege / durch habende Macht / solchen greulichen Schandflecken zu steuren / noch Mittel / solches muhtwillige Verderben zu hindern rc.

D. Brunnem. l. c. ex Luthero die Obrigkeit aber / so nicht thut / was ihr Amt fordert / und offentlich Aergerniß nicht strafft / wie sie schuldig ist / sündiget gar schwerlich / und NB. wo sie auch überdiß die Kirchen-Censur und Straffe hindert / und will den Bann / wie ihn Christus eingesetzt und befohlen hat / nicht gestatten noch gehen lassen / fordert / häget und hilfft also zu Aergernissen / so wird sie aus GOttes Dienerin des leidigen Teuffels und der Höllen leibeigener Knecht.

Dedek. Consl. Parte II. p. 274. führt an ein Bedencken Aviani, so von der Leipziger Facultät approbiret worden / worinn gezeiget wird / wie die Consistoria eigentlich wegen die unwissende und unheilig-gesinnte Prediger die Sache / wegen Abhaltung vom H. Abendmahl / zu ihrem Foro gezogen / wo aber ein crimen notorium vorhanden / kan der Prediger wol selbst vom heiligen Abendmahl dergleichen Leute zurück weisen / und wo sie darinn sich widersetzten / es dem Consistorio melden. Jmgleichen ein anders sey excommunicatio, ein anders suspensio à S. Cœna, diesem könne ein Prediger sich wol für sich selbst unterfangen.

Sic p. 350. Heshusius. Da aber ein Pfarrer eines

Hiemit habe denn aus hertzlicher Betrübniß über den elenden Zustand der Evangelischen Kirche / auch wegen der gemeldten Unordnung / meine Meinung wohlmeinend eröffnet. GOtt gebe / daß es mehr erkannt und zu Hertzen genommen werde. Derselbe heile doch die Brüche von seinem Zion / erwecke die Hertzen der Grossen dieser Welt / daß sie um ihre Macht und Ansehen zu beobachten / seinem Reiche nicht hinderlich werden / bringe uns doch wieder zu einer feinen heiligen Ordnung und Beschaffenheit für ihm / lasse doch immer die Tieffen des Satans mehr erkannt werden / und trete ihn unter unsere Füsse / um seiner unendlichen Gnade / durch JESUM Christum / Amen!

Widerwillens oder Privat-Feindschafft nicht kan überzeuget werden / hat ihn weder weltliche noch geistliche Obrigkeit einzureden / daß er einen offentlich halsstarrigen Sünder vom Sacrament abweiset / bis er Busse thut.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zimmermann, Martin

Vernichtigung der Predigt-Amts Durch den zu sehr gebundenen Binde-Schlü
ssel, Oder Beweiß, Daß durch die Nachlässigkeit, und genaue Einschrenckung,
die offenbar Unbußfertige von dem Heil. Abendmahl auszuschliessen, Das
Predigt-Amt in der cura speciali, Uberzeugung und Bekehrung der Menschen

Hamburg 1715

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th Ges 281#(Beibd. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11285606-0
VD18 12361070-001